

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

1

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz beschlossen
- Berichtigung eines Steuerbescheids
- Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnung
- Reisekosten 2014
- Besteuerung von Abfindungen
- Ermäßigung für Handwerkerleistungen
- Schenkung zwischen Eheleuten
- Vermietung durch eine Grundstücksgemeinschaft

Ausgabe Januar 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Gesetzgebung

AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

Bundestag und Bundesrat haben das sog. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz werden u. a. verschiedene steuerrechtliche Regelungen (insbesondere des Investmentsteuerrechts) an das in 2013 verabschiedete Kapitalanlagegesetzbuch angepasst. Auch wird dem unter der Bezeichnung „Goldfinger“ bekannten Steuergestaltungsmodell ein Riegel vorgeschoben.

Ferner wird der Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 auf 8.130 € und für den VZ 2014 auf 8.354 € angehoben.

Unternehmer

Berichtigung eines Steuerbescheids

Ein Einkommensteuerbescheid kann zugunsten des Steuerpflichtigen berichtigt werden, wenn dieser in seiner Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) die von ihm geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht hat.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann ein fehlerhafter Bescheid nur noch unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden. So ist u. a. die Berichtigung wegen einer offenbaren Unrichtigkeit zulässig, z. B. wegen eines Schreib-, Rechen- oder Eingabefehlers. Dabei muss jedoch ausgeschlossen sein, dass der Fehler auf einer unzutreffenden Anwendung des Gesetzes beruht.

Streitfall: Ein Unternehmer ermittelte seinen Gewinn durch EÜR. Er leistete regelmäßige Umsatzsteuervorauszahlungen, die er als Betriebsausgaben hätte geltend machen können. In seiner EÜR setzte er die Umsatzsteuervorauszahlungen jedoch nicht an und erklärte damit einen zu hohen Gewinn, den das Finanzamt übernahm. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beantragte der Unternehmer die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids zu seinen Gunsten.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verurteilte das Finanzamt dazu, die Umsatzsteuervorauszahlungen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Der Einkommensteuerbescheid beruhte auf einer offenbaren Unrichtigkeit. Eine solche kann auch dann vorliegen, wenn das Finanzamt fehlerhafte Angaben übernimmt und sich damit zu eigen macht.
- Die EÜR des Unternehmers war fehlerhaft. Denn er hatte seine Umsatzsteuervorauszahlungen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht, obwohl sie von seinem Konto abgeflossen waren.
- Dieser Fehler war für das Finanzamt auch ersichtlich. Denn aus der EÜR waren keine Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben erkennbar, obwohl der Unternehmer nach den Umsatzsteuerakten Vorauszahlungen geleistet hatte. Ein Rechtsfehler war ausgeschlossen.

Hinweise: Für die Berichtigungsmöglichkeit kommt es nicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen an. Unerheblich ist auch, ob das Finanzamt den Fehler des Steuerpflichtigen bemerkt hatte oder hätte bemerken müssen.

Das Urteil hat keine Bedeutung für bilanzierende Steuerpflichtige, weil hier das „Abflussprinzip“ nicht gilt und Fehler bei Verbuchung der Umsatzsteuer aus der Bilanz – anders als bei der EÜR – nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnung

Weist ein Kleinunternehmer in einer Kleinbetragsrechnung von bis zu 150 € neben dem Bruttobetrag auch den anzuwendenden Umsatzsteuersatz gesondert aus, muss er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Denn eine solche Rechnung ermöglicht dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug und gefährdet so das Steueraufkommen.

Hintergrund: Kleinunternehmer, die jährlich Umsätze von bis zu 17.500 € erbringen, brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen. Sog. **Kleinbetragsrechnungen** bis zu einem Gesamtbetrag von 150 € können von jedem Unternehmer ausgestellt werden. Sie müssen weniger Angaben enthalten als gewöhnliche Rechnungen. So genügen Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum, die Leistungsbezeichnung, der Bruttobetrag und die Angabe

des Umsatzsteuersatzes, damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen kann – die Umsatzsteuer muss also nicht gesondert ausgewiesen werden.

Streitfall: Kleinunternehmer K stellte Kleinbetragsrechnungen über Gesamtbeträge von bis zu 150 € aus und nannte auf dem Quittungsblock neben seinem Namen, dem Datum, der Leistung und dem Bruttobetrag auch den Umsatzsteuersatz, indem er das entsprechende vorgedruckte Feld „inkl. ... % MwSt“ handschriftlich ergänzte. Das Finanzamt forderte von ihm die in den Bruttobeträgen enthaltene Umsatzsteuer.

Entscheidung: Zu Recht, so der Bundesfinanzhof:

- Umsatzsteuer, die in einer Rechnung unberechtigt gesondert ausgewiesen wird, muss nach dem Gesetz an das Finanzamt abgeführt werden. Die Regelung soll verhindern, dass das Umsatzsteueraufkommen gefährdet wird. Denn eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer kann dem Rechnungsempfänger den – unberechtigten – Vorsteuerabzug ermöglichen.
- Zwar hatte K die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur den Umsatzsteuersatz genannt. Es handelte sich aber um Kleinbetragsrechnungen, bei denen bereits die Angabe des Umsatzsteuersatzes ausreicht, damit der Rechnungsempfänger Vorsteuer geltend machen kann. Bei Leistungen eines Kleinunternehmers soll und darf der Leistungsempfänger aber keine Vorsteuer abziehen.
- Die von K ausgestellten Kleinbetragsrechnungen enthielten alle Angaben, die auch ein regulärer Unternehmer in einer Kleinbetragsrechnung bis zu 150 € gemacht hätte und die dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug ermöglicht hätten. Als Kleinunternehmer durfte K diese Angaben nicht machen – und war somit zur Abführung der in den Bruttobeträgen enthaltenen Umsatzsteuer verpflichtet.

Hinweis: Das Urteil ist für Kleinunternehmer relevant, die Quittungen über Bruttobeträge von bis zu 150 € ausstellen und dabei die üblichen Quittungsblöcke verwenden, auf die sie ihren Namen stempeln, die erbrachte Leistung bezeichnen, das Datum und den Bruttobetrag angeben. Sie dürfen dann nicht noch zusätzlich den Umsatzsteuersatz hinter der vorgedruckten Angabe von „...% MwSt“ handschriftlich ergänzen. Ansonsten müssen sie die im Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Reisekosten 2014

Wie bereits berichtet, ändert sich zum Anfang des Jahres das steuerliche Reisekostenrecht. So werden beispielsweise die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland neu gestaffelt: Statt bisher drei gibt es nun nur noch zwei betragsmäßige Pauschalen und zwar:

- 12 € für den Tag, an dem der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden von seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,

- 24 € für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist sowie
- je 12 € für den Anreise- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung.

Auch gibt es künftig pro Arbeitsverhältnis nur noch **eine Tätigkeitsstätte**. Entscheidend ist dies für die Beantwortung der Frage, ob Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale oder nach Dienstreisegrundsätzen berücksichtigt werden können. Daneben gibt es Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung sowie bei der Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit (vgl. Sie hierzu unsere Ausführungen in der April-Ausgabe 2013 dieser Mandanteninformation).

Hinweis: Zum neuen Reisekostenrecht hat nun auch das Bundesfinanzministerium Stellung genommen. Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Besteuerung von Abfindungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich ebenfalls zur steuerlichen Behandlung von Abfindungen geäußert.

Hintergrund: Für Entlassungsschädigungen gewährt der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Entlastung in Gestalt einer Tarifbegünstigung. Der Grund: Entschädigungen führen i. d. R. zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu einer höheren Steuerprogression, wenn z. B. im Rahmen einer Abfindung drei Jahresgehälter auf einen Schlag gezahlt werden.

Die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens:

Das BMF stellt klar, dass die Tarifbegünstigung grundsätzlich nur bei Auszahlung der Entschädigung in **einem Veranlagungszeitraum (VZ) bzw. Kalenderjahr** gewährt wird. Eine Verteilung der Auszahlung auf zwei oder mehrere VZ/Kalenderjahre ist somit schädlich, es sei denn

- der größte Teil der Entschädigung (mindestens 95 %) fließt in einem VZ zu;
- die Zahlung der Entschädigung war von vornherein in einer Summe vorgesehen – nur wegen ihrer Höhe und der besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers wurde sie auf zwei Jahre verteilt;
- der verteilte Zufluss beruht darauf, dass der Arbeitnehmer – bar aller Existenzmittel – dringend auf den Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war;
- es kommt zu einer nicht geplanten Nachzahlung in einem Folgejahr, weil z. B. der Arbeitnehmer eine höhere Entschädigung eingeklagt hat und der Arbeitgeber deshalb eine Nachzahlung leisten muss.

Daneben muss geprüft werden, ob es aufgrund der Auszahlung der Entschädigung überhaupt zu einer Zusammenballung von Einkünften kommt, die die Tarifbegünstigung rechtfertigt. Eine solche liegt vor, wenn

- die Entschädigung höher ist als die aufgrund der Entlassung der bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen oder
- die Entschädigung zusammen mit den Einkünften aus einem neuen Arbeitsverhältnis höher ist als die bis zum Jahresende entfallenden Einnahmen.

Beispiel: Dem A wird zum 1. 7. 2013 gekündigt. Im zweiten Halbjahr 2013 hätte er noch 50.000 € Gehalt bezogen. Er erhält nun von seinem Arbeitgeber eine Entschädigung i. H. v. 40.000 €. A beginnt direkt ab 1. 7. 2013 eine neue Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber und erzielt im zweiten Halbjahr 2013 Einkünfte i. H. v. 30.000 €.

A erhält die Tarifbegünstigung für die Entschädigungszahlung, weil die Summe aus Entschädigung (40.000 €) und den Einkünften aus dem neuen Arbeitsverhältnis (30.000 €) höher ist als die entgangenen Einkünfte i. H. v. 50.000 €.

Hinweis: Muss der Arbeitnehmer in einem Folgejahr einen Teil der tarifbegünstigten Entschädigung zurückzahlen, wird die Rückzahlung erst im Zeitpunkt ihres Abflusses berücksichtigt. Der Einkommensteuerbescheid des Jahres, in dem die Entschädigung an den Arbeitnehmer gezahlt worden ist, wird nicht korrigiert.

Alle Steuerzahler

Ermäßigung für Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen wird keine Steuerermäßigung gewährt, wenn er den Handwerker bar bezahlt. Dies gilt auch bei Barzahlung an einen öffentlich bestellten Handwerker.

Hintergrund: Bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen gewährt das Gesetz eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung sowie eine Überweisung auf das Bankkonto des Handwerkers.

Streitfall: Der Kläger bezahlte einen Bezirksschornsteinfegermeister in bar. Das Finanzamt versagte wegen der Barzahlung die Steuerermäßigung.

Entscheidung: Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH):

- Nach dem Gesetz ist eine Überweisung auf das Konto des Handwerkers erforderlich, eine Barzahlung genügt nicht. Zweck der Regelung: die Schwarzarbeitbekämpfung.
- Diese Grundsätze gelten auch bei Zahlung an einen Bezirksschornsteinfegermeister. Zwar ist ein Bezirksschornsteinfegermeister öffentlich bestellt, sodass Schwarzarbeit nicht ohne Weiteres zu befürchten ist.
- Eine Ausnahme zugunsten des Klägers ist dennoch nicht geboten. Denn der Gesetzgeber darf grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen.

Hinweise: Der BFH hält sich streng an den Gesetzeswortlaut. Wer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt geltend machen will, muss den Rechnungsbetrag an den Handwerker überweisen und von einer Barzahlung Abstand nehmen. Eine Unterscheidung zwischen Berufsgruppen des Handwerks, die für Schwarzar-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

beit anfälliger sind, und Berufsgruppen, die eher selten durch Schwarzarbeit auffallen, ist nicht geboten.

Schenkung zwischen Eheleuten

Nach dem Gesetz ist die Schenkung eines zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Hauses/einer Eigentumswohnung zwischen Eheleuten schenkungsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt allerdings nicht für die Schenkung einer Ferien- oder Zweitwohnung, wie der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt hat.

Streitfall: Ein Ehemann schenkte seiner Frau eine Doppelhaushälfte auf Sylt, die als Ferienwohnung genutzt wurde. Das Finanzamt setzte gegenüber dem Ehemann Schenkungsteuer fest.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Nach Sinn und Zweck der Steuerbefreiung ist nur die Schenkung des Familienwohnheims steuerfrei, also der Immobilie, in der sich der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befindet. Begünstigt werden soll nämlich nur der „enge Kernbereich der ehelichen Lebensgemeinschaft“.
- Dieses Kriterium ist weder bei einer Ferienwohnung noch bei einer Zweitwohnung erfüllt. Die Schenkungsteuerfreiheit für derartige Immobilien wäre eine ungerechtfertigte Privilegierung von Ehegatten.

Hinweise: Offen gelassen hat der BFH die Frage, ob die gesetzliche Steuerbefreiung für Immobilien, in denen sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet, überhaupt verfassungsgemäß ist. Seit 2009 ist auch die Vererbung einer als Familienwohnsitz genutzten Immobilie erbschaftsteuerfrei. Allerdings muss der Erbe die Immobilie dann zehn Jahre lang selbst nutzen.

Vermieter

Vermietung durch eine Grundstücksgemeinschaft

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt nimmt in einem aktuellen Schreiben zur Vermietung und Selbstnutzung eines Grundstücks durch eine Grundstücksgemeinschaft Stellung.

Hintergrund: Bei einer Grundstücksgemeinschaft gehört das Grundstück jedem Mitglied zu einem bestimmten Bruchteil. Das Grundstück steht also nicht im Gesamthandseigentum der Gemeinschaft, wie dies bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall wäre.

Wesentliche Aussagen des Schreibens:

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 1. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 1. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 1. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 1. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 1. 2014 |

1. Entgeltliche Nutzung durch einen der Miteigentümer

Mietet einer der Miteigentümer einen Teil des Grundstücks bzw. Hauses, ist das Mietverhältnis nur insoweit anzuerkennen, als die vermietete Fläche den Miteigentumsanteil dieses Miteigentümers übersteigt.

2. Selbstnutzung durch einen der Miteigentümer

Nutzt einer der Miteigentümer einen Teil des Grundstücks unentgeltlich im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit (z. B. als Arbeitszimmer), kann er die auf diese Fläche entfallenden Aufwendungen grundsätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen, sofern er diese Aufwendungen auch getragen hat.

3. Gegenseitige Vermietung

Eine gegenseitige Vermietung, sog. Überkreuzvermietung, wird steuerlich nicht anerkannt.

Beispiel: A und B sind jeweils zu 50 % Miteigentümer eines Hauses mit zwei Eigentumswohnungen. A vermietet das Untergeschoss an B, und B vermietet das Obergeschoss an A.

Hinweis: Ebenso wenig wird es steuerlich anerkannt, wenn das Obergeschoss z. B. an die Eltern von A und B unentgeltlich und das Untergeschoss an B unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird.

4. Zurechnung der Werbungskosten

Grundsätzlich werden die Werbungskosten, die durch die Gemeinschaft verursacht sind, den Miteigentümern in der Höhe ihres Miteigentumsanteils zugerechnet.

Abweichend hiervon können die Werbungskosten aber auch nur einem der Miteigentümer zugerechnet werden,

- wenn die Aufwendungen nur durch einen der Miteigentümer verursacht sind und von diesem allein getragen werden, z. B. die Finanzierungskosten eines Miteigentümers für den Erwerb seines Miteigentumsanteils, oder
- wenn die Miteigentümer vorab eine vom Miteigentumsanteil abweichende Vereinbarung getroffen haben und hierin keine Zuwendung des einen Miteigentümers an den oder die anderen Miteigentümer zu sehen ist oder
- wenn ein Miteigentümer mehr Aufwendungen trägt, als er nach seinem Miteigentumsanteil tragen müsste, und sein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Miteigentümer wertlos ist, weil diese z. B. zahlungsunfähig sind.

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Steuersatz für Hotelfrühstück
- Kleinunternehmer: Option zur Regelbesteuerung
- Darlehensvertrag zwischen Angehörigen
- Einsprüche wegen 1 %-Regelung
- Aussetzung der Vollziehung der Erbschaftsteuer
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- Vorsicht vor betrügerischen Mails
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Februar 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuersatz für Hotelfrühstück

Der Preis für ein Frühstück im Hotel unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Der ermäßigte Steuersatz (7 %) gilt nur für die Übernachtung selbst – und zwar auch dann, wenn ein Pauschalpreis für Übernachtung und Frühstück vereinbart wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt. Begründung: Das Frühstück gehört nicht unmittelbar zur Vermietung. Mit Einführung des sog. Hotelsteuer-Privilegs wollte der Gesetzgeber nur die

kurzfristige Vermietung (d. h. die Übernachtung selbst) begünstigen, nicht aber die sonstigen Hotelleistungen wie z. B. Bezahlfernsehen, Sauna, Schwimmbad, Verpflegung und die Vermietung von Tagungsräumen.

Die Leistungen von Hoteliers sind daher aufzuteilen – in Umsätze zu 7 % aus der Vermietung der Zimmer und in Umsätze zu 19 % für Leistungen, die nicht der Vermietung dienen.

Hinweis: Zur Aufteilungsmethode hat sich der BFH nicht geäußert. Der Finanzverwaltung zufolge kann der Hotelier verschiedene sonstige Leistungen, zu denen neben dem Frühstück z. B. auch die Internet- und Transferkosten gehören, in einem Sammelposten zusammenfassen (z. B. als „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“) und den

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sammelposten mit 20 % des Pauschalpreises ansetzen. Aus diesem Anteil ist dann eine Umsatzsteuer von 19 % herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmer: Option zur Regelbesteuerung

Gibt ein Kleinunternehmer eine Umsatzsteuererklärung ab, in der er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft, kann dies als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen sein. Dies gilt auch dann, wenn der Kleinunternehmer zu Unrecht davon ausging, die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer überschritten zu haben.

Hintergrund: Kleinunternehmer, die jährlich Umsätze von bis zu 17.500 € erbringen, brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen. Sie können aber zur sog. Regelbesteuerung optieren und unterliegen dann ebenso der Umsatzsteuer wie „normale“ Unternehmer – sie können dann auch Vorsteuer geltend machen. Diese Option bindet den Kleinunternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Haben sie die Umsatzgrenze im Vorjahr überschritten, sind sie im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung verpflichtet; ein Wahlrecht besteht dann nicht mehr.

Streitfall: Ein Kleinunternehmer erzielte im Jahr 2005 steuerpflichtige Umsätze von ca. 16.000 €. Er ging versehentlich davon aus, dass bei der Prüfung der Umsatzgrenze die Umsatzsteuer von damals 16 % (ca. 2.500 €) mit zu berücksichtigen sei. Deshalb war er der Auffassung, seinen Kleinunternehmerstatus ab 2006 wegen Überschreitung der Umsatzgrenze verloren zu haben. Er gab daher sowohl für 2006 als auch für 2007 Umsatzsteuerklärungen ab, in denen er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf und Vorsteuer geltend machte. Nachdem die Umsatzsteuerfestsetzungen für 2006 und 2007 bestandskräftig geworden waren, beantragte er die Herabsetzung der Umsatzsteuer für 2007 auf 0 € mit der Begründung, dass er immer noch Kleinunternehmer sei.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das stattgebende Urteil des Finanzgerichts (FG) auf und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das FG zurück:

- Zwar kann ein Kleinunternehmer auch dadurch zur Regelbesteuerung optieren, dass er eine Umsatzsteuererklärung abgibt, in der er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft und Vorsteuer geltend macht.
- Im Streitfall konnte allerdings nicht abschließend festgestellt werden, ob die Umsatzsteuererklärung für 2006 als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen war. Bei der erforderlichen Auslegung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So sind z. B. auch die Aktenvermerke des Finanzamts zu würdigen. Sollte das Finanzamt beispielsweise ebenfalls zu Unrecht angenommen haben, dass der Kläger bereits im Jahr 2005 die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten hatte, hätte es die Umsatzsteuererklärung für 2006 nicht als Option zur Regelbesteuerung verstehen dürfen. Denn dann wäre der Kläger aus der (fehlerhaften) Sicht des Finanzamts ohnehin zur Besteuerung seiner Umsätze verpflichtet gewesen. Unbeachtlich für die Auslegung ist, ob der Kläger eine

Option zur Regelbesteuerung überhaupt abgeben wollte. Denn ein Erklärungsbewusstsein ist aus zivilrechtlicher Sicht kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung.

Hinweise: Gelangt das FG zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuererklärung für 2006 als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen war, kann der Kläger diese Option nicht mehr zurücknehmen oder anfechten – er bleibt für fünf Kalenderjahre an diese Option gebunden.

Der BFH weist in seinem Urteil darauf hin, dass Kleinunternehmer in jedem Fall zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind; denn nur so kann das Finanzamt prüfen, ob dieser seinen Status als Kleinunternehmer behält. Der Kleinunternehmer muss in der Umsatzsteuererklärung – wenn er nicht zur Regelbesteuerung optieren will – darauf hinweisen, dass er Kleinunternehmer ist. Unterwirft er seine Umsätze hingegen der Umsatzsteuer, kann dies als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen sein.

Darlehensvertrag zwischen Angehörigen

An die Fremdüblichkeit eines Darlehensvertrags zwischen nahen Angehörigen sind geringere Anforderungen zu stellen, wenn das Darlehen der Finanzierung von Wirtschaftsgütern dient, die zur Einkünfteerzielung eingesetzt werden. Unübliche Darlehensklauseln sind dann steuerlich unschädlich, sofern die Zinsvereinbarung tatsächlich durchgeführt wird und die Chancen und Risiken des Vertrags fremdüblich auf Schuldner und Gläubiger verteilt werden.

Hintergrund: Verträge zwischen nahen Angehörigen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie fremdüblich sind. Fehlt es hieran, werden die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen als private Unterhaltsleistungen eingestuft und können nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Streitfall: Ein Vater verkaufte seinem volljährigen Sohn im Jahr 1993 seinen Bäckereibetrieb zum Preis von ca. 90.000 DM netto. Zugleich gewährte der Vater dem Sohn in Höhe der Kaufpreisforderung ein Darlehen, das mit 8 % verzinst werden sollte. Die Zinsen sollten dem Darlehen zum Ende des Jahres zugeschlagen werden. Die Kündigungsfrist betrug für beide Seiten jeweils sechs Monate. Sicherheiten stellte der Sohn nicht. Anschließend schenkte der Vater seinen beiden Enkelkindern die Darlehensforderung zu gleichen Teilen. Das Finanzamt erkannte die vom Sohn in den Jahren 1998 bis 2002 als Betriebsausgaben geltend gemachten Zinsen nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage im Grundsatz statt:

- Geringfügige Abweichungen vom Fremdüblichen sind steuerlich unschädlich, sofern insbesondere die Vertragschancen und -risiken in fremdüblicher Weise verteilt sind und die Zinsvereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Diese großzügige Durchführung des Fremdvergleichs war im Streitfall deshalb geboten, weil das Darlehen der Finanzierung von Wirtschaftsgütern diente. Strenger ist die Rechtsprechung jedoch dann, wenn das Darlehen aus Mitteln gewährt wird,

die dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt wurden.

- Die beiderseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten war kein Problem: Einerseits hätte für den Sohn eine kurzfristige Kündigung keine große Belastung dargestellt, da die Darlehenssumme unter 10 % seiner Gesamtverbindlichkeiten lag und er somit nicht gerade auf dieses Darlehen angewiesen war. Zudem lag der Zinssatz von 8 % mit 1,6 Prozentpunkten über dem damaligen allgemeinen Zinssatz, sodass andererseits für den Vater kein Anreiz für eine kurzfristige Kündigung bestanden hätte.
- Unschädlich war auch, dass der Sohn keine Sicherheiten für das Darlehen bestellt hatte. Das Darlehen diente der Finanzierung des Anlagevermögens – und dieses war werthaltig.
- Der steuerlichen Anerkennung stand ebenfalls nicht entgegen, dass die Zinsen zunächst der Darlehenssumme zugeschlagen und nicht ausgezahlt wurden. Nur wenn eine laufende Zahlung vereinbart worden wäre, hätten die Zinsen laufend ausgezahlt werden müssen. Während bei Arbeits-, Miet- und Pachtverträgen laufende Zahlungen vereinbart werden und erfolgen müssen, ist dies bei Darlehensverträgen nicht zwingend. Allerdings muss es irgendwann zu einer Zinsauszahlung an die Enkelkinder, die aufgrund der Schenkung der Darlehensforderung Gläubiger geworden sind, kommen.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück. Hier darf es im zweiten Rechtsgang im Rahmen eines erneut durchzuführenden Fremdvergleichs zwar zulasten des Sohnes das Fehlen von Sicherheiten, insbesondere das Fehlen eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Vaters, sowie das Stehenlassen der Zinsen durchaus berücksichtigen; dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Darlehensforderung wegen der stehengelassenen Zinsen immer wertvoller wurde. Entscheidend wird aber sein, ob die vertraglichen Risiken und Chancen ausgewogen verteilt wurden. Das FG muss auch noch prüfen, ob der Zinssatz hätte angepasst werden müssen.

Der BFH macht in seiner Entscheidung auch deutlich, dass Vergleichsmaßstab für die Fremdüblichkeit von Darlehensverträgen nicht ausschließlich die zwischen Banken und Kreditnehmern geschlossenen Verträge sind. Soweit auch der Gläubiger – wie im Streitfall – ein Interesse an einer gut verzinslichen Geldanlage hat, können auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage berücksichtigt werden. Unzulässig ist daher ein einseitiges Abstellen auf solche Vereinbarungen, die ausschließlich aus Sicht des Schuldners üblich sind.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Einsprüche wegen 1 %-Regelung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben per Allgemeinverfügung Einsprüche und Änderungsanträge zurück-

gewiesen, die wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der 1 %-Regelung eingelegt bzw. gestellt worden sind.

Hintergrund: Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, ist für jeden Kalendermonat der privaten Nutzung ein Betrag in Höhe von 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer zu versteuern. Viele Steuerpflichtige haben gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Zweifel geäußert und gegen ihre Steuerbescheide Einspruch eingelegt oder Änderungsanträge gestellt. Der Bundesfinanzhof hat hierzu u. a. entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Da gegen diese Entscheidung keine Verfassungsbeschwerde erhoben wurde, hat die Finanzverwaltung nun festgestellt, dass die in dieser Angelegenheit eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge keinen Erfolg haben können. Daher wurden nun die diesbezüglichen Einsprüche und Änderungsanträge durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen.

Hinweis: Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Alle Steuerzahler

Aussetzung der Vollziehung der Erbschaftsteuer

Die Vollziehung von Erbschaftsteuerbescheiden kann wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn der Erbe keine liquiden Mittel geerbt hat, mit denen er die Erbschaftsteuer bezahlen könnte.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hält Teile des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung seiner Fragen angerufen. Das Verfahren dort läuft zurzeit. Eine Aussetzung der Vollziehung von Erbschaftsteuerbescheiden hat der BFH aber trotz seiner Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer **bislang** abgelehnt: Zum einen führe eine Aussetzung der Vollziehung für den Staat zu einem erheblichen Steuerausfall. Zum anderen sei nicht klar, ob das BVerfG das Erbschaftsteuergesetz rückwirkend für nichtig oder aber nur für die Zukunft für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklären werde. Mit einem aktuellen Beschluss hat das Gericht nun seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerzahler geändert.

Streitfall: Eine Frau erbt von ihrem Mann eine monatliche Rente von 2.700 €. Sie musste Erbschaftsteuer in Höhe von ca. 70.000 € zahlen. Zunächst beantragte sie die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids – ohne Erfolg. Nachdem sie die Steuer gezahlt hatte, beantragte sie die Aufhebung der Vollziehung des Bescheids.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der BFH gab dem Antrag der Frau statt:

- An der Rechtmäßigkeit des Erbschaftsteuerbescheids bestehen ernstliche Zweifel. Denn der BFH hält das Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig, weil Betriebsvermögen aufgrund hoher Freibeträge niedriger besteuert wird als Privatvermögen.
- Die Antragstellerin hat ein besonderes berechtigtes Interesse an der Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung. Denn sie hat keine liquiden Mittel wie Bankguthaben, Geld oder Versicherungsforderungen geerbt, um die Erbschaftsteuerlast zu tragen. Um dies zu tun, müsste sie ihr eigenes Vermögen angreifen oder aber die nicht liquiden geerbten Vermögensgegenstände veräußern. Die Vollziehung war daher aufzuheben und die bereits gezahlte Erbschaftsteuer an die Antragstellerin vorläufig zurückzuzahlen.
- Für die Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung kommt es somit nicht mehr darauf an, wie das BVerfG voraussichtlich entscheiden wird. Selbst wenn also das BVerfG eine zeitlich beschränkte Weitergeltung des Erbschaftsteuergesetzes anordnen und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung auffordern sollte, hätte der Antrag Erfolg. Denn der Rechtsschutz von Steuerpflichtigen darf nicht von einer Prognose über die künftige Entscheidung des BVerfG abhängen.

Hinweis: Nach der neuen BFH-Entscheidung kommt es darauf an, ob der Erbe ausreichend liquide Mittel geerbt hat, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aussetzung der Vollziehung bzw. – nach Vollstreckung oder nach freiwilliger Zahlung – eine Aufhebung der Vollziehung möglich.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse: Barzahlung unschädlich

Gleich zwei Mal hatte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Frage zu beschäftigen, ob die steuerliche Anerkennung von **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** auch bei Barzahlung möglich ist. Denn die gesetzliche Regelung, die das Erfordernis einer unbaren Zahlung normiert, verweist lediglich auf **haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** (vgl. hierzu auch den Fall im sechsten Beitrag der Januar-Ausgabe).

Hintergrund: § 35a des Einkommensteuergesetzes gewährt eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haus-

haltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** ist allerdings, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird also keine Steuerermäßigung gewährt. Fraglich war bisher, ob sich das Erfordernis der unbaren Zahlung auch auf haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bezieht.

Hierzu stellte das BMF nun klar:

- Die Barzahlung ist keine zwingende Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung **von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen**.
- Dies gilt zum einen für die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten, die über die Minijob-Zentrale (Einbehalt der Abgaben über das sog. Haushaltsscheckverfahren) abgewickelt werden.
- Zum anderen gilt dies aber auch für solche haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, die nicht über die Minijob-Zentrale laufen, sondern insbesondere über die Lohnsteuerkarte abgerechnet werden. Auch hier ist eine Barzahlung des Arbeitslohns an die beschäftigte Person unschädlich und führt nicht zur Veragung der Steuerermäßigung.

Vorsicht vor betrügerischen Mails

Aktuell versuchen Betrüger, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Ihre Masche: Sie geben sich per E-Mail als Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail angehängtes Formular ausgefüllt werden, bei dem unter anderem Angaben zu Kontoverbindung und Kreditkarte sowie Sicherheitscode gemacht werden sollen.

Wir warnen davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren.

Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden nicht per E-Mail verschickt und Kontenverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Rückerstattung von überzahlten Steuern ist zudem nicht das BMF, sondern das jeweils zuständige Finanzamt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 2. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 2. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 17. 2. 2014 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 2. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 2. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 2. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 2. 2014 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Neue Übergangsfrist für SEPA
- Einkommensteuerpauschalierung bei Geschenken
- Kein Werbungskostenabzug einer BU-Versicherung
- Kosten für ein Erststudium
- Übernahme von Bußgeldern
- Schreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen
- Kindergeld für verheiratete Kinder
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe März 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer März-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Neue Übergangsfrist für SEPA

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments haben die Übergangsfrist für das neue Zahlungssystem SEPA um sechs Monate verlängert. Durch den zusätzlichen Übergangszeitraum sind Geldtransfers von **Unternehmen und Vereinen** im bisherigen Format bis zum 1. 8. 2014 weiterhin möglich. Ob Kundeneinreichungen im Altverfahren angenommen werden, entscheidet allerdings

die Bank. Ursprünglich sollte Sepa zum 1. 2. 2014 starten. Wegen der schleppenden Umstellung hatte die EU-Kommission vorgeschlagen, eine Übergangsfrist zu gewähren.

Hinweis: Der deutsche SEPA-Rat empfiehlt Unternehmen, Vereinen und öffentlichen Verwaltungen, die SEPA-Umstellung zeitnah abzuschließen. Auch die EU-Kommission hat klargestellt, dass eine weitere Fristverlängerung nicht infrage kommt.

Für **Verbraucherinnen und Verbraucher** ändert sich hierdurch nichts. Wer für eine Überweisung die IBAN nicht zur Hand hat, kann bis zum 1. 2. 2016 noch Kontonummer und Bankleitzahl nutzen. Die Bank „übersetzt“ die Angaben dann in das neue System.

Einkommensteuerpauschalierung bei Geschenken

In drei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Pauschalierung der Einkommensteuer für Zuwendungen und Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer nur dann in Betracht kommt, wenn die Geschenke beim Empfänger (Geschäftsfreund/Arbeitnehmer) zu einkommensteuerbaren und grundsätzlich auch einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.

Hintergrund: Unternehmer können Sachzuwendungen oder Geschenke an Geschäftsfreunde einer **pauschalen Einkommensteuer** von 30 % unterwerfen und damit die Besteuerung für den Geschäftsfreund übernehmen. Gleiches gilt bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer, die **zusätzlich** zum Arbeitslohn erbracht werden. Unabhängig davon sind Geschenke an Geschäftsfreunde nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Anschaffungskosten für die Geschenke pro Geschäftsfreund und Jahr 35 € übersteigen.

Die Streitfälle im Einzelnen:

Im ersten Fall gewährte ein Konzern sowohl seinen inländischen als auch seinen ausländischen Arbeitnehmern Sachzuwendungen zusätzlich zum Lohn. 34 % der Zuwendungen entfielen auf die ausländischen Arbeitnehmer.

Im zweiten Fall nahmen Arbeitnehmer an einer Begleitfahrt auf einer Segelyacht im Rahmen der Kieler Woche teil, um die ebenfalls eingeladenen Kunden des Arbeitgebers während der Begleitfahrt zu beraten und zu betreuen.

Im dritten Fall machte ein Unternehmer seinen Geschäftsfreunden Geschenke, deren Anschaffungskosten sowohl über als auch unter dem Betrag von 35 € lagen.

Das Finanzamt ging in allen drei Fällen von Sachzuwendungen bzw. Geschenken aus und schlug dem jeweiligen Unternehmer eine pauschale Versteuerung mit 30 % vor. Nach den entsprechenden Anträgen der Unternehmer erließ das Finanzamt Nachforderungsbescheide, in denen es die Einkommensteuer mit dem Pauschsteuersatz erhob.

Entscheidungen: Der BFH gab den Klagen in den ersten beiden Fällen statt und verwies den dritten Fall an das Finanzgericht zurück:

- Die Pauschalierung für Zuwendungen und Geschenke setzt voraus, dass der Empfänger dadurch **steuerbare und grundsätzlich auch steuerpflichtige Einkünfte** erzielt. Die Pauschalierung ist nämlich nur eine bestimmte Erhebungsform der Einkommensteuer und **setzt damit Einkünfte beim Empfänger voraus**, deren Steuerlast der Unternehmer übernimmt. Die Pauschalierungsregelung schafft also keine eigenständige Steuerpflicht.

Hinweis: Der BFH widerspricht insoweit der Auffassung der Finanzverwaltung, die es für unerheblich hält, ob die Zuwendung beim Empfänger zu Einkünften führt.

Für die drei entschiedenen Streitfälle bedeutet dies:

- Im ersten Fall ist die Pauschalierung auf die Zuwendungen an die inländischen Arbeitnehmer beschränkt

– denn die Zuwendungen an die ausländischen Kollegen führen in Deutschland nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften.

- Im zweiten Fall war eine Pauschalierung hinsichtlich der Arbeitnehmer unzulässig. Denn deren Teilnahme an der Begleitfahrt lag im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, sodass ein lohnsteuerrechtlicher Vorteil gar nicht vorlag. Der BFH machte deutlich, dass eine Tätigkeit für den Arbeitgeber nicht etwa deshalb zu Arbeitslohn führt, weil sie in einer touristischen oder attraktiven Umgebung zu erbringen ist. Nicht zu beanstanden war dagegen die Pauschalierung hinsichtlich der Zuwendungen, die den eingeladenen Geschäftsfreunden zugute kamen.
- Im dritten Fall lagen die Voraussetzungen für eine Pauschalierung dem Grunde nach vor, da es sich um Geschenke handelte. Das Finanzgericht muss allerdings noch prüfen, ob und inwieweit es sich um Geldgeschenke handelte (eine Pauschalierung wäre bei Geldgeschenken unzulässig) und ob die Geschenke bei den Empfängern zu Betriebseinnahmen führten – nur dann wäre eine Pauschalierung zulässig.
- Nach Auffassung des BFH spielt der **Wert des Geschenks keine Rolle**. Sofern der Empfänger dadurch Einkünfte erzielt, kommt eine Pauschalierung in Betracht. Dies gilt auch für sog. Streuwerbeartikel (Geschenke bis zu einem Wert von maximal 10 €), die nach Auffassung der Finanzverwaltung der Einfachheit halber außen vor bleiben. Der BFH hält es ebenfalls für zulässig, dass die Teilnahme an einem Geschäftsessen – ebenfalls entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – zu einer Pauschalierung führen kann.

Hinweis: Während die ersten beiden Entscheidungen erfreulich sind, vertritt das Gericht im dritten Urteil eine strengere Auffassung als die Finanzverwaltung, die immerhin Streuwerbeartikel und Einladungen zu Geschäftsessen nicht als pauschalierbare Zuwendungen und Geschenke ansieht. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagiert.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kein anteiliger Werbungskostenabzug einer BU-Versicherung

Beiträge für eine Berufsunfähigkeitsversicherung sind weder vollständig noch anteilig als Werbungskosten abziehbar, da die Berufsunfähigkeitsversicherung ein privates Risiko abdeckt, nämlich das Risiko einer Erkrankung und den aus der Erkrankung bedingten Einnahmeausfall.

Hintergrund: Versicherungen sind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar, wenn sie ein berufliches Risiko abdecken. Die Absicherung gegen private Risiken ermöglicht dagegen nur den Abzug als Sonderausgaben, der sich im Regelfall aber wegen Überschreitung der Höchstbeträge steuerlich nicht auswirkt.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer wollte den Beitrag für seine Berufsunfähigkeitsversicherung als Werbungskosten absetzen. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Hiergegen legte der Arbeitnehmer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

Entscheidung: Der BFH wies die Beschwerde zurück:

- Maßgeblich für den Abzug von Versicherungsbeiträgen ist die Frage, ob ein privates oder ein berufliches Risiko abgedeckt wird.
- Bei Personenversicherungen wird üblicherweise ein privates Risiko abgesichert, nämlich eine mögliche Erkrankung sowie der daraus folgende Einnahmefall. Dies gilt z. B. für eine Krankentagegeld-, aber auch für eine Berufsunfähigkeitsversicherung.
- Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann nicht in einen beruflich und in einen privat veranlassten Teil aufgeteilt werden, mit der Folge, dass der beruflich veranlasste Teil abziehbar wäre. Denn das Risiko einer Erkrankung und der Sicherung des Lebensunterhalts ist einheitlich dem Privatbereich zuzuordnen.

Hinweis: Eine Aufteilung von Versicherungsbeiträgen kann allerdings bei Unfall-, Haftpflicht- oder Diebstahlversicherungen in Betracht kommen, sofern hierdurch auch berufliche Risiken abgedeckt werden.

Kosten für ein Erststudium

Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nach dem Abitur sind nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Hieran ändert auch die zwischenzeitlich ergangene anderweitige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahr 2011 nichts.

Streitfall: Der Kläger hatte ein Jurastudium aufgenommen und begehrte für die Jahre 2004 und 2005 – unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BFH – seine Studienkosten als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abzuziehen. Dies lehnte das Finanzamt ab, da der Gesetzgeber als Reaktion auf die neue BFH-Rechtsprechung die einschlägige Regelung des Einkommensteuergesetzes Ende 2011 neu gefasst und nunmehr ausdrücklich geregelt habe, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen. Anzuwenden ist die Neufassung des Gesetzes für Veranlagungszeiträume ab 2004.

Entscheidung: Der BFH hält die mit Wirkung für die Vergangenheit geltende gesetzliche Neuregelung für verfassungsgemäß:

- Zwar ist eine sog. echte Rückwirkung eines Gesetzes grundsätzlich verfassungswidrig.
- Anders ist dies aber dann, wenn – wie im Streitfall – noch kein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen entstanden ist. Nach der ursprünglich in den Jahren 2004 und 2005 geltenden Rechtslage musste der Student davon ausgehen, dass er seine Studien-

kosten weder als vorweggenommene Betriebsausgaben noch als Werbungskosten absetzen kann.

- Erst aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BFH im Juli 2011 – und damit mehr als sechs Jahre später – eröffnete sich für den Kläger kurzfristig die Möglichkeit zum Abzug, die aber aufgrund der Gesetzesänderung kurz darauf wieder entfiel.

Hinweise: Der BFH bestätigt damit den Gesetzgeber, der rückwirkend ab 2004 die Möglichkeit beseitigen wollte, Kosten für ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen. Die anderslautende BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 ist damit faktisch hinfällig.

Die Ausbildungs- und Studienkosten können nach der aktuellen Gesetzeslage zwar bis zur Höhe von 6.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies nützt aber nur demjenigen, der positive Einkünfte erzielt, von denen er die Sonderausgaben abziehen kann.

Ausnahmsweise bleiben die Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar, wenn das Erststudium oder die erstmalige Berufsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Daneben sind die Kosten für eine Zweitausbildung (auch der „Master“ nach dem Bachelor-Abschluss) voll abzugsfähig.

Übernahme von Bußgeldern

Übernimmt der Arbeitgeber Bußgelder, die gegen seinen Angestellten verhängt worden sind, führt dies zu Arbeitslohn.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören grundsätzlich alle Vorteile und Bezüge, die der Arbeitnehmer für seine Beschäftigung erhält. Ausgeschlossen sind solche Vorteile, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers sind, wie die Bewirtung des Arbeitnehmers im Rahmen einer Besprechung mit einem Geschäftskunden.

Streitfall: Die Arbeitnehmer einer Spedition verstießen wiederholt gegen die Lenk- und Ruhezeiten, sodass gegen sie Bußgelder verhängt wurden. Der Arbeitgeber übernahm die Zahlung der Strafen. Das Finanzamt sah die Zahlungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Übernahme der Bußgelder stellte für die Arbeitnehmer einen Vorteil dar. Dieser Vorteil lag nicht im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und war daher lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn.
- Bei der Prüfung eines ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses sind rechtswidrige Verhaltensweisen nicht zu berücksichtigen. Auch Weisungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, sich rechtswidrig zu verhalten und gegen Ruhe- und Lenkzeiten zu verstoßen, können nicht als überwiegend eigenbetriebliches Interesse gewertet werden. Angesichts der Höhe der Bußgelder von jeweils ca.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

3.000 € lagen zudem nicht nur gelegentliche und geringfügige Verstöße vor.

Hinweis: Mit diesem Urteil ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Bislang hatte das Gericht die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber nicht als Arbeitslohn angesehen. Allerdings ging es bisher um Bußgelder für Parkverstöße bei einem Paketdienst. Der BFH hatte damals argumentiert, dass es im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liege, wenn seine Arbeitnehmer die Pakete möglichst schnell ausliefern und sich auch mit Routen in Stadtgebieten einverstanden erklären, in denen wenig Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Hieran hält das Gericht nun nicht mehr fest, weil diese Rechtsprechung im Ergebnis Ordnungswidrigkeiten und ggf. sogar Straftaten (z. B. bei Unfällen infolge nicht eingehaltener Ruhezeiten) fördern würde.

Alle Steuerzahler

Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein neues Schreiben zur Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen veröffentlicht. Hierin präzisiert die Behörde, welche Aufwendungen steuerlich berücksichtigungsfähig sind und welche nicht.

U. a. stellt das BMF klar, dass **handwerkliche Tätigkeiten** im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** nicht begünstigt sind. Neubaumaßnahmen sind dabei „alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der **Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung** anfallen.“

Berücksichtigungsfähig sind dagegen Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung **in einem vorhandenen Haushalt**. Damit können auch Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Gartenarbeiten, einem Dachausbau oder dem Anbau eines Wintergartens berücksichtigt werden, was bisher umstritten war.

Auch äußert sich das BMF zur **Berücksichtigung von Aufwendungen außerhalb des Grundstücks**: Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem **Privatgelände** begünstigt. Das gilt auch dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht wie die Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht (wie die Müllabfuhr). Auch Gutachtertätigkeiten, wie z. B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, eine Legionellenprüfung oder die Kontrolle von

Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen, sind nicht begünstigt. Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Schornsteinfeger erbracht werden, dessen Schornsteinkehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen brauchen Schornsteinfegerleistungen bis einschließlich VZ 2013 nicht in Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (begünstigt) und Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau andererseits (nicht begünstigt) aufgeteilt zu werden. Sie können bis dahin als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Ab VZ 2014 ist allerdings ein gesonderter Ausweis der unterschiedlichen Arbeiten in der Rechnung erforderlich.

Kindergeld für verheiratete Kinder

Der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind entfällt ab dem Jahr 2012 nicht etwa deshalb, weil das Kind verheiratet ist.

Hintergrund: Nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) erlosch der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind grundsätzlich mit dessen Heirat. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld eine typische Unterhaltssituation voraussetzt, die infolge der Heirat wegen der zivilrechtlich vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten regelmäßig entfällt. Der Kindergeldanspruch blieb nach dieser Rechtsprechung nur erhalten, wenn – wie z. B. bei einer „Studentenehe“ – die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte (sog. Mangelfall).

Entscheidung: Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben:

- Seit einer Gesetzesänderung hängt der Kindergeldanspruch (mit Wirkung ab 1. 1. 2012) nicht mehr davon ab, dass die Einkünfte des Kindes einen Grenzbetrag (von zuletzt 8.004 €/Jahr) nicht überschreiten.
- Damit ist der sog. Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen.

Hinweis: Der BFH hat damit gegen die Verwaltungsauffassung entschieden. Das bedeutet: Wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, können Eltern seit Januar 2012 Kindergeld auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist. Allerdings besteht auch nach neuem Recht kein Anspruch für ein volljähriges Kind mit abgeschlossener Berufsausbildung, es sei denn, das Kind arbeitet innerhalb eines Auszubildendenverhältnisses oder eines Minijobs oder nicht mehr als 20 Stunden/Woche.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im März 2014

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 3. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 3. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 3. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 3. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 3. 2014 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferanten
- Leistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer
- Gemischte Nutzung des Arbeitszimmers
- Ermittlung der Entfernungspauschale
- Kosten für Business-Kleidung
- Mängelbeseitigungszahlungen des Verkäufers
- Degressiver Zweitwohnungsteuertarif
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe April 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer April-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferanten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zum Vorsteuerabzug des Unternehmers in Fällen Stellung, in denen der Lieferant mit Betrugsabsicht handelt und die Ware tatsächlich gar nicht übereignen will.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass einem Unternehmer auch dann ein Vor-

steuerabzug aus einer Warenlieferung zusteht, wenn es sich bei dem Lieferanten um einen Betrüger handelt, der dem Unternehmer zwar den Besitz an der Ware verschafft, anschließend aber die Ware an einen weiteren Käufer liefert. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass der Unternehmer nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass er in eine Umsatzsteuerhinterziehung oder einen Betrug anderer Art eingebunden war. Auf dieses Urteil reagiert nun das BMF.

Das BMF folgt dem BFH nur im Ansatz. Im Einzelnen gilt:

- Weist das Finanzamt objektive Umstände nach oder trägt es objektive Umstände schlüssig vor, dass der Unternehmer von dem Betrug des Lieferanten wusste oder hätte wissen müssen, so muss der Unternehmer

DIE MANDANTEN | INFORMATION

diese Feststellungen des FA durch substantiierte Argumente und Beweise **entkräften**. Hierzu muss er nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass er nicht in einen Betrug einbezogen worden ist.

- Zu den Vorsichtsmaßnahmen gehört dem BMF zufolge eine Dokumentation darüber, dass sich der Unternehmer über die Unternehmereigenschaft des Lieferanten vergewissert hat. Außerdem sollte er die bei der Lieferung elektronischer Geräte üblicherweise – u. a. zur Identifizierung der Ware bei Rücklieferung und in Garantiefällen – in der Lieferkette weitergegebenen Geräteidentifikationsnummern aufzeichnen.

Hinweis: Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Inhaltlich ist das Schreiben mit Vorsicht zu genießen; denn dem Europäischen Gerichtshof zufolge ist es Aufgabe des Finanzamts, zu ermitteln und nachzuweisen, dass der Unternehmer von dem Betrug des Lieferanten wusste oder wissen konnte. Das Finanzamt darf demnach seine eigene Ermittlungspflicht nicht einfach auf den Unternehmer abwälzen.

Vorsteuerabzug bei Leistung an Unternehmer und Nichtunternehmer

Ein Unternehmer kann die Vorsteuer nur zur Hälfte geltend machen, wenn die Leistung nicht nur an ihn, sondern zugleich auch an seinen nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten erbracht wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Unternehmer Gewerberäume pachtet und der Pachtvertrag auch auf den Namen der Ehefrau lautet.

Streitfall: Der Kläger betrieb eine Kfz-Werkstatt auf einem gepachteten Gelände. Der Pachtvertrag und die Rechnungen, in denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen war, lauteten auf den Kläger und seine Frau, die keine Unternehmerin war. Der Kläger machte die Vorsteuer in voller Höhe geltend. Das Finanzamt erkannte sie nur zur Hälfte an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage aus folgenden Gründen ab:

- Der Verpächter hat nicht nur eine Leistung an den Kläger, sondern auch an dessen Ehefrau erbracht – diese ist jedoch keine Unternehmerin und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Entscheidend für die Frage, an wen die Leistung erbracht wird, ist der zugrundeliegende Vertrag, d. h. hier der Pachtvertrag. Danach hatten sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau einen Anspruch gegen den Verpächter. Unbeachtlich war, dass allein der Kläger das Gelände für seine Werkstatt nutzte und er allein die Pacht zahlte.
- Da der Kläger und seine Ehefrau Pächter waren, war es sachgerecht, die an sie erbrachte Verpachtung je zur Hälfte aufzuteilen. Damit stand dem Kläger nur ein hälftiger Vorsteuerabzug zu.

Hinweise: Ist nur einer der Eheleute Unternehmer und zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, sollte nur der unternehmerisch tätige Ehegatte die dem Unternehmen dienenden

Verträge abschließen. Ein Vertragsabschluss durch beide Eheleute gefährdet den vollständigen Vorsteuerabzug.

Alternativ hätten die Eheleute eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gründen können, die das Betriebsgelände pachtet und anschließend an den Kläger umsatzsteuerpflichtig weiterverpachtet. Die GbR hätte dann die Vorsteuer abziehen und die dem Kläger in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abführen müssen, während der Kläger als alleiniger Leistungsempfänger die ihm von der GbR in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang hätte abziehen können.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gemischte Nutzung des Arbeitszimmers

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat den Großen Senat des BFH angerufen, damit dieser entscheidet, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer anteilig abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer sowohl beruflich als auch privat genutzt wird. Dem IX. Senat zufolge sollen in diesem Fall die Kosten anteilig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nach der bisherigen Rechtsprechung nur dann abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Eine berufliche Nutzung zu 60 % würde also nicht ausreichen, um die Kosten auch nur anteilig absetzen zu können. Im Jahr 2009 hat der BFH jedoch das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen wie z. B. Dienstreisen aufgeweicht und eine Aufteilung zugelassen, wenn sich für die berufliche und private Mitveranlassung ein zuverlässiger Aufteilungsmaßstab findet.

Streitfall: Ein Vermieter nutzte ein häusliches Arbeitszimmer zu 60 % für die Verwaltung seiner Immobilien und zu 40 % privat. Das Finanzgericht (FG) erkannte 60 % der Kosten als Werbungskosten an. Hiergegen klagte das Finanzamt.

Entscheidung: Der IX. Senat des BFH hat nun den Großen Senat zur Klärung angerufen, der sich aus Mitgliedern aller Senate des BFH zusammensetzt:

- Nach Auffassung des vorliegenden Senats ist eine ausschließliche bzw. nahezu ausschließliche berufliche/betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers nicht erforderlich, damit die Kosten anteilig abgesetzt werden können. Denn das Erfordernis einer nahezu beruflichen/betrieblichen Nutzung folgte aus dem sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot, das im Jahr 2009 jedoch aufgeweicht wurde.
- Es genügt vielmehr eine anteilige berufliche bzw. betriebliche Nutzung, damit die Kosten anteilig abgesetzt werden können. Die Nutzungsanteile können anhand der zeitlichen Nutzung bestimmt werden.

Hinweise: Der Vorlagebeschluss hat erhebliche Bedeutung für alle Steuerpflichtigen, die ein häusliches Arbeitszimmer teils privat, teils beruflich nutzen. Sollte der Große Senat

dem Vorlagebeschluss folgen, wären die Kosten für das Zimmer im Umfang der zeitlichen Nutzung absetzbar, wobei die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen, insbesondere der Höchstbetrag von 1.250 €, zu beachten wären.

Um die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers dem Finanzamt gegenüber glaubhaft darlegen zu können, sollten Sie aussagefähige Aufzeichnungen zur zeitanteiligen Nutzung des Zimmers führen, um später von einer möglicherweise positiven Entscheidung des Großen Senats zu profitieren.

Nicht betroffen von dem Vorlagebeschluss ist hingegen die Absetzbarkeit der Kosten für eine sog. Arbeitssecke im Wohn- oder Schlafzimmer, d. h. für einen Arbeitsbereich, der sich im allgemeinen Wohnbereich und nicht in einem abgeschlossenen häuslichen Arbeitszimmer befindet. Ob diese Kosten anteilig absetzbar sind, entscheidet sich in einem anderen, bereits beim BFH anhängigen Verfahren.

Ermittlung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale richtet sich auch dann nach der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn ein Teil der Strecke mautpflichtig ist oder mit dem vom Arbeitnehmer benutzten Verkehrsmittel (z. B. einem Moped) nicht befahren werden darf.

Hintergrund: Die Entfernungspauschale richtet sich nach der kürzesten Straßenverbindung. Eine andere, d. h. längere Straßenverbindung darf nur berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer tatsächlich benutzt wird.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer fuhr mit seinem Moped zur Arbeit. Auf der Strecke durfte er einen mautpflichtigen Tunnel nicht benutzen, denn das Moped erreichte die dort geforderte Höchstgeschwindigkeit nicht. Bei Benutzung des Tunnels hätte die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur 9 km betragen. Ohne Benutzung des Tunnels ergab sich für den Arbeitnehmer eine Entfernung von 27 km, für die er die Entfernungspauschale geltend machte. Das Finanzamt erkannte die Entfernungspauschale nur für eine Strecke von 9 km an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Bei Benutzung der öffentlichen Straßen hätte die kürzeste Straßenverbindung 9 km betragen. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch mautpflichtige. Denn bei der Prüfung der kürzesten Straßenverbindung kommt es auf Kostenaspekte nicht an – die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer wird unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
- Unerheblich war auch, dass der Arbeitnehmer mit seinem Moped den mautpflichtigen Tunnel nicht befahren durfte. Die Höhe der Entfernungspauschale hängt nämlich nicht davon ab, welches Verkehrsmittel im Einzelfall benutzt wird, sondern wird verkehrsmittelunabhängig gewährt. Zudem widerspräche es dem Vereinfachungsgedanken, wenn im Einzelfall geprüft werden müsste welches Verkehrsmittel der Arbeit-

nehmer nutzt und welche Straßenverbindung sich danach für ihn ergeben könnte.

Hinweise: Eine längere Verkehrsbindung ist dann offensichtlich verkehrsgünstiger und wird anerkannt, wenn sich bei ihrer Benutzung entweder eine Zeitersparnis ergibt (z. B. bei Benutzung einer Autobahn) oder wenn sie besser befahrbar ist (z. B. mehr Spuren, keine Geschwindigkeitsbegrenzungen, bessere Straßenbedingungen bei schlechten Witterungsverhältnissen).

Kosten für Business-Kleidung

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind weder vollständig noch anteilig als Werbungskosten absetzbar. Dies gilt auch im Fall sogenannter Business-Kleidung.

Hintergrund: Zu den Werbungskosten gehören alle Aufwendungen, die beruflich veranlasst sind. Sind Aufwendungen sowohl beruflich als auch privat veranlasst, kommt ggf. ein anteiliger Werbungskostenabzug in Betracht.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer machte Aufwendungen für sog. Business-Kleidung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten weder vollständig noch teilweise an. Auch das Finanzgericht wies die Klage ab. Hiergegen erhob der Arbeitnehmer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH).

Entscheidung: Der BFH wies die Beschwerde ab:

- Kosten für bürgerliche Kleidung, zu denen auch sog. Business-Kleidung zählt, sind privat veranlasst und daher nicht als Werbungskosten abziehbar.
- Auch ein anteiliger Abzug scheidet aus. Zwar könnte eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitszeit zur Gesamttageszeit erfolgen. Dennoch überwiegt bei der Anschaffung von Kleidung gleichwohl der private Anteil.

Hinweis: Steuerlich absetzbar sind dagegen die Kosten für typische Berufskleidung, wie z. B. für eine Uniform, einen Operationskittel oder für Schutzkleidung. Auch die Kosten für die Reinigung typischer Berufskleidung werden steuerlich berücksichtigt.

Alle Steuerzahler

Mängelbeseitigungszahlungen des Verkäufers

Gewährt der Grundstücksverkäufer einen Teil des Kaufpreises zurück, damit der Käufer Schäden an dem Gebäude beseitigen kann, so führt die Mängelbeseitigung durch den Käufer nicht zu anschaffungsnahen Aufwendungen. Ebenso wenig mindert die Rückzahlung des Verkäufers die Gebäudeanschaffungskosten des Käufers.

Hintergrund: Zu den Anschaffungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für die Instandhaltung oder Modernisierung des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und ihr Nettobetrag (d. h. ohne Umsatzsteuer)

DIE MANDANTEN | INFORMATION

15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigt. Anschaffungsnahe Aufwendungen wirken sich nur über die jährliche Abschreibung aus, können also nicht sofort – bspw. bei den Vermietungseinkünften – als Werbungskosten abgesetzt werden.

Streitfall: Die Klägerin erwarb 2008 ein vermietetes Grundstück. Auf das Gebäude entfiel ein Kaufpreis von ca. 340.000 €. Wegen Baumängeln leistete der Verkäufer an die Klägerin noch im Jahr 2008 einen Betrag von 10.000 €. Die Klägerin beseitigte die Mängel (Kosten ca. 13.000 €) und führte weitere Erhaltungsaufwendungen (ca. 43.000 € netto) durch. Das Finanzamt gelangte zu anschaffungsnahe Aufwendungen, indem es die Kosten für die Mängelbeseitigung von 13.000 € und für die Erhaltung von 43.000 € addierte (= 56.000 €) und ins Verhältnis zu den um die Rückzahlung geminderten Anschaffungskosten (= 330.000 € [340.000 € abzgl. 10.000 €]) setzte. Dies ergab einen Prozentsatz von 16,97 (56.000 € : 330.000 €), so dass die gesetzliche 15 %-Grenze überschritten war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem nicht:

- Die Zahlung des Verkäufers diene der Beseitigung von Gebäudemängeln. Sie stand daher in einem engen Zusammenhang mit den Erhaltungsaufwendungen der Klägerin. Das bedeutet:
- Die Rückzahlung durch den Verkäufer in Höhe von 10.000 € ist mit den Mängelbeseitigungskosten der Klägerin in Höhe von 13.000 € zu verrechnen. Damit verbleibt ein Saldo von 3.000 €, der überhaupt bei der Prüfung anschaffungsnahe Aufwendungen berücksichtigt werden kann.
- Die Zahlung des Verkäufers führt nicht etwa zu einer Minderung der Anschaffungskosten für das Gebäude, da die Rückzahlung der Beseitigung der Bauschäden diene. Bemessungsgrundlage für die Prüfung anschaffungsnahe Aufwendungen ist daher der Kaufpreis für das Gebäude von 340.000 €.
- Die sich danach ergebenden Erhaltungs- und Mängelbeseitigungskosten von zusammen 46.000 € (3.000 € Saldo für die Mängelbeseitigung + 43.000 € Erhaltungsaufwand) machten nur 13,5 % der Anschaffungskosten des Gebäudes (340.000 €) aus und lagen unter der 15 %-Grenze. Der Betrag von 46.000 € war damit in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Hinweise: Käufer sollten in Fällen, in denen sie gegenüber dem Verkäufer Mängel geltend machen, darauf achten, dass eine etwaige Rückzahlung durch den Verkäufer nicht als „Kaufpreistrückzahlung“ sondern als „Zuzahlung zu den Kosten für die Beseitigung von Baumängeln“ bezeichnet wird. Auf diese Weise kann der Zusammenhang zwischen der Zahlung des Verkäufers und der Mängelbeseitigung belegt werden.

Degressiver Zweitwohnungsteuertarif

Eine Zweitwohnungsteuer ist rechtswidrig, wenn sie ohne nachvollziehbaren Grund mit steigender Miethöhe prozentual niedriger ausfällt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich entschieden.

Konkret ging es um die Beurteilung der Zweitwohnungsteuersatzungen der Stadt Konstanz der Jahre 1989, 2002 und 2006. Hier stieg der absolute Betrag der Steuer zwar mit zunehmender Jahresmiete in Stufen an. Allerdings ergab sich mit steigendem Mietaufwand weitgehend ein sinkender Steuersatz.

Hierin sahen die Verfassungsrichter einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG:

- Zwar sind degressive Steuertarife generell zulässig. Allerdings war im Streitfall die Ungleichbehandlung aufgrund der degressiven Steuertarife nicht mehr gerechtfertigt.
- Bereits die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Steuerbelastung auf der gleichen Stufe erreichte ein beträchtliches Ausmaß, das angesichts des insgesamt degressiven Tarifverlaufs nicht hinnehmbar ist.
- Hinzu traten die Effekte der Degression zwischen den einzelnen Stufen: Zwischen der Zweitwohnungsteuer bei einem jährlichen Mietaufwand von 1.200 € und einem Mietaufwand von 24.000 € kommt es nach der Satzung 1989 zu einer Differenz von 29 Prozentpunkten (Steuerbelastungen von 34 % bzw. 5 %) und nach den Satzungen 2002/2006 zu einer Differenz von 27 Prozentpunkten (Steuerbelastungen von 33 % bzw. 6 %).
- Die ist im Hinblick auf das Grundrecht auf Gleichbehandlung in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht hinnehmbar – die Zweitwohnungsteuersatzungen sind daher nichtig.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im April 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 4. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 4. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 4. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 4. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 4. 2014 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen
- Investitionsabzugsbetrag bei 1 %-Regelung
- Kapitalabfindung einer Pensionszusage
- Minijobs und Rentenversicherungspflicht
- Gebäudekosten bei Betrieb einer Solaranlage
- Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige
- Provisionen beim Elterngeld
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Mai 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Übergang der Umsatzsteuerschuld („Reverse-Charge-Verfahren“) bei Bauleistungen geäußert.

Hintergrund: Nach dem Gesetz geht bei Bauleistungen die Umsatzsteuerschuld des leistenden Bauunternehmers auf

den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber auch Bauleistungen erbringt. Der BFH hat dies jüngst eingeschränkt: Zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber (Leistungsempfänger) soll es nur dann kommen, wenn der Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung **seinerseits für Bauleistungen** verwendet. Der BFH hat dabei in verschiedenen Punkten der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

Inhalt des nun ergangenen BMF-Schreibens:

Das BMF schließt sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung insofern an, als der Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits für eine eigene Bauleistung gegenüber seinem Kunden verwenden muss, damit die Umsatzsteuerschuld übergeht.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Es bleibt damit bei der Umsatzsteuerschuld des leistenden Bauunternehmers (Auftragnehmers), wenn der Auftraggeber lediglich Baumaterial liefert oder als reiner Bauträger eigene Grundstücke bebaut/bebauen lässt und sie nach deren Fertigstellung verkauft.

Entgegen der bisherigen Auffassung des BMF kommt es nun nicht mehr darauf an, wie groß der Anteil der vom Auftraggeber erbrachten Bauleistungen an seinen Gesamtumsätzen ist: Denn bisher stellte die Finanzverwaltung auf eine nachhaltige Erbringung von Bauleistungen beim Auftraggeber ab. Diese sollte dann gegeben sein, wenn der Anteil der erbrachten Bauleistungen – gemessen am Gesamtumsatz – mehr als 10 % betrug. War dies der Fall, sollte der Auftraggeber die Umsatzsteuer schulden.

Der leistende Bauunternehmer kann mit allen geeigneten Beweismitteln nachweisen, dass sein Auftraggeber Bauunternehmer ist und die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits für eine eigene Bauleistung verwenden wird.

Hinweis: Legt der Auftraggeber dem leistenden Bauunternehmer eine steuerliche Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen vor, ist dies dem BMF zufolge ein **Indiz** für die Verwendung im Rahmen einer eigenen Bauleistung und damit für den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber. Will der leistende Bauunternehmer auf Nummer sicher gehen, sollte er sich vom Auftraggeber schriftlich versichern lassen, dass dieser seinerseits „die Leistung unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG verwendet.“

Auch bei Gebäudereinigungsarbeiten kommt es künftig darauf an, dass der Auftraggeber die an ihn erbrachte Gebäudereinigung seinerseits zur Erbringung von Gebäudereinigungsarbeiten verwendet. Dies kann angenommen werden, wenn der Auftraggeber dem leistenden Gebäudereiniger ein sog. „USt 1 TG“-Formular der Finanzverwaltung vorlegt.

Hinweise: Das neue BMF-Schreiben gilt für alle Fälle, die ab dem 15. 2. 2014 ausgeführt werden. Um eine Vielzahl von Rechnungsberichtigungen zu vermeiden, gilt für **Altfälle eine Nichtbeanstandungsregelung:** Für Bauleistungen, die nach Veröffentlichung des dem Schreiben zugrundeliegenden BFH-Urteils am 27. 11. 2013 und bis zum Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens (Stichtag: 14. 2. 2014) ausgeführt wurden, wird es nicht beanstandet, diese anhand der bislang geltenden Verwaltungsauffassung abzuwickeln – sie demnach der Steuerschuldumkehr zu unterwerfen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich beide Vertragspartner über diese Vorgehensweise ausdrücklich einig waren bzw. sind. Wendet sich der Auftraggeber später gegen den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf ihn, **würde der leistende Bauunternehmer keinen Vertrauensschutz genießen.**

Unklar ist derzeit, wie mit Bauvorhaben umzugehen ist, die vor Veröffentlichung des BFH-Urteils ausgeführt wurden. Zu diesem Thema soll dem Vernehmen nach in naher Zukunft ein weiteres BMF-Schreiben folgen.

Sollten Sie zu diesem komplexen Thema Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Investitionsabzugsbetrag bei 1 %-Regel

Ein Unternehmer darf keinen Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung eines Pkw bilden, dessen Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung versteuert wird. Denn die 1 %-Regelung spricht dafür, dass der Pkw nicht nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Hintergrund: Unternehmer können für künftige Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd bilden, wenn das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden wird.

Streitfall: Ein Unternehmer bildete zum 31. 12. 2008 einen Investitionsabzugsbetrag für den Erwerb eines Pkw. Er kaufte den Wagen im Jahr 2010 und versteuerte die Privatnutzung mit 1 % des Bruttolistenpreises monatlich. Das Finanzamt machte daraufhin die Bildung des Investitionsabzugsbetrags für das Jahr 2008 rückgängig.

Entscheidung: Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (FG) erkannte den Investitionsabzugsbetrag ebenfalls nicht an:

- Der Pkw, für den der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, wurde nicht nahezu ausschließlich betrieblich genutzt. Denn der Unternehmer versteuerte die monatliche Privatnutzung des Pkw nach der sog. 1 %-Regelung, jährlich also mit 12 % des Bruttolistenpreises. Wirtschaftlich betrachtet steckt hinter der 1 %-Regelung aber eine geschätzte Privatnutzung von ca. 20 – 25 %.
- Der Unternehmer hätte daher ein Fahrtenbuch führen müssen, um eine Privatnutzung von maximal 10 % nachweisen zu können. Das vom Unternehmer vorgelegte Fahrtenbuch war jedoch unvollständig, weil er weder den Ort (einschließlich Straße und Hausnummer) noch den Namen der aufgesuchten Kunden aufgezeichnet hatte, sondern nur „Kunde“ im Fahrtenbuch eingetragen hatte.

Hinweis: Wer für die künftige Anschaffung eines Pkw einen Investitionsabzugsbetrag bilden möchte, sollte darauf achten, dass er nach Anschaffung des Pkw den Umfang der Privatnutzung mit Hilfe eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs ermittelt. Hierbei darf der private Nutzungsanteil maximal 10 % betragen.

Kapitalabfindung einer Pensionszusage

Erhält ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH anlässlich des Verkaufs seiner Beteiligung eine Abfindung von der GmbH für seinen Verzicht auf die Pensionszusage, stellt der Abfindungsbetrag eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn in der Vereinbarung über die Pensionszusage eine Abfindung nicht vereinbart war.

Hintergrund: Eine Pensionszusage kann zwar steuerlich zunächst vorteilhaft sein, weil sie aufgrund der zu passivierenden Pensionsrückstellung den Gewinn der GmbH mindert, ohne dass Liquidität abfließt. Soll die GmbH-

Beteiligung jedoch verkauft werden, ist die Pensionszusage oftmals ein Hindernis, da ein Erwerber die GmbH in der Regel ohne Pensionslasten übernehmen möchte. Für den Gesellschafter stellt sich dann die Frage, ob er auf seine Pensionsanwartschaft gegen Zahlung einer Abfindung verzichten sollte.

Streitfall: An einer GmbH waren ein Vater mit 97,6 % und sein Sohn mit 2,4 % beteiligt. Die GmbH hatte im Jahr 1990 dem damals 36 Jahre alten Vater als Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt, nach der er ab dem 65. Lebensjahr eine monatliche Rente von 6.000 DM erhalten sollte. Im Sommer 2006 wollte der 52 Jahre alte Vater seine GmbH-Beteiligung auf seinen Sohn übertragen. Er verzichtete deshalb auf seinen Pensionsanspruch gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von ca. 170.000 €. Die GmbH behandelte die Abfindung als Arbeitslohn und damit als Betriebsausgabe, während das Finanzamt in der Abfindung eine verdeckte Gewinnausschüttung sah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage der GmbH ab:

- Die Abfindung war durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen der GmbH wieder hinzuzurechnen. Sie minderte daher nicht die Körperschaftsteuer.
- Die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ergab sich daraus, dass es keine vorherige klare und eindeutige Regelung über die Abfindungsmöglichkeit gab. Die Vereinbarung über die Pensionszusage sah lediglich eine monatliche Zahlung der Pension ab dem 65. Lebensjahr vor. Im Jahr 2006 war der Vater jedoch erst 52 Jahre alt und hatte somit noch keinen Zahlungsanspruch gegen die GmbH.
- Unbeachtlich ist, dass die Abfindung und der gleichzeitige Verzicht auf die Pensionszusage für die GmbH möglicherweise vorteilhaft waren, weil sie hierdurch für die Zukunft von der Pensionsverpflichtung entlastet wurde und der Abfindungsbetrag unter dem Anwartschaftsbarwert lag. Entscheidend ist, dass die Abfindung zu einer Vermögensminderung bei der GmbH führte und dass diese Vermögensminderung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war.

Hinweis: Das Urteil des BFH macht deutlich, dass „spontane“ Abfindungen von Pensionsansprüchen beherrschender Gesellschafter anlässlich eines Beteiligungsverkaufs steuerlich riskant sind. Ist die Abfindung dem Grunde und der Höhe nach nicht von vornherein schriftlich vereinbart, wird in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen sein, die zu einer erheblichen steuerlichen Belastung der GmbH führen kann.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Minijobs und Rentenversicherungspflicht

Die Minijob-Zentrale hat in sog. Aufstockungsfällen die Frist für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer-Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Einzugsstelle zu melden, einmalig verlängert.

Hintergrund: Bereits zum 1. 1. 2013 wurde die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf 450 € angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt. Für bis zu diesem Zeitpunkt bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einer Vergütung bis maximal 400 € änderte sich hierdurch nichts – sie bleiben auch für die Zukunft rentenversicherungsfrei.

Für ab dem 1. 1. 2013 aufgenommene neue Beschäftigungsverhältnisse sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde (sog. Aufstockungsfälle), tritt hingegen die Rentenversicherungspflicht ein, es sei denn,

- der Arbeitnehmer hat einen schriftlichen Antrag gegenüber seinem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt **und**
- die gewünschte Befreiung wurde durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags – gemeldet.

Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ fehlt es gegenwärtig häufig an der Anzeige der gewünschten Befreiung durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle. Die so entstandenen Fehlbeträge wurden vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

In diesem Zusammenhang gibt die Minijob-Zentrale nun vorerst Entwarnung und stellt Folgendes klar:

- Hat der Arbeitgeber in Entgelterhöhungsfällen einen fristgerechten Antrag vom Arbeitnehmer auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu den Entgeltunterlagen genommen, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese fehlende Meldung nicht nachgeholt werden. Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit. **Dies gilt bis zum 30. 6. 2014.**
- Fehlt es dagegen bereits am Befreiungsantrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung Rentenversicherungspflicht.

Hinweis: Ab dem 1. 7. 2014 muss der Arbeitgeber für neue Beschäftigungsverhältnisse bzw. in Entgelterhöhungsfällen den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Anderenfalls ergibt sich bei verspätet angezeigten Befreiungsanträgen die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

Alle Steuerzahler

Gebäudekosten bei Betrieb einer Solaranlage

Die Kosten eines privat genutzten Gebäudes können weder vollständig noch anteilig abgesetzt werden, wenn auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage betrieben wird.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Der Betreiber einer Photovoltaikanlage erzielt gewerbliche Einkünfte, wenn er den selbst erzeugten Strom entgeltlich in das Stromnetz einspeist.

Streitfall: Dem Kläger gehörten zwei Hallen, auf deren Dächern er Solaranlagen installierte. Den Strom speiste er in das Netz ein. Die Hallen selbst wurden von seiner Ehefrau genutzt; ein steuerlich anzuerkennender Mietvertrag zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau bestand nicht. Der Kläger machte die anteiligen Gebäudekosten als Betriebsausgaben geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Gebäudekosten können weder vollständig noch anteilig als Betriebsausgaben beim Betrieb der Solaranlagen berücksichtigt werden. Die Dächer wurden nämlich sowohl für die Stromerzeugung als auch für die privaten Zwecke der Ehefrau genutzt; ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab für die Zuordnung der Kosten besteht nicht:
- Weder kann eine sinnvolle Aufteilung anhand der Grundflächen (Dachfläche einerseits und Nutzfläche des Gebäudeinneren) erfolgen, noch kommt bei der Einkommensteuer eine Aufteilung nach Umsätzen in Betracht. Anders als im Umsatzsteuerrecht gibt es bei der Einkommensteuer nämlich keinen Verwendungszusammenhang zwischen Eingangsleistungen und Ausgangsumsätzen.

Hinweise: Der Kläger hätte die Gebäudekosten steuerlich als Werbungskosten absetzen können, wenn er die Gebäude an seine Ehefrau steuerlich wirksam vermietet hätte.

Einen Vorteil hat das Urteil für den Kläger: Wenn er das Gebäude nach Ablauf der 10jährigen Spekulationsfrist verkauft, ist der Gewinn nicht steuerpflichtig. Bei einer Zuordnung der Gebäude oder Dächer zum Betriebsvermögen der Solaranlage wäre ein Gewinn hingegen stets steuerpflichtig.

Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige

Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich auf erste Eckpunkte zur Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige geeinigt.

Danach soll der **Berichtigungszeitraum** eines Steuerhinterziehers für alle Fälle der Steuerhinterziehung auf zehn

Jahre **ausgeweitet** werden. In Fällen einfacher Steuerhinterziehung waren es bisher nur fünf Jahre.

Die **Strafverfolgungsverjährung** soll auch bei einfacher Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre **angehoben** werden.

Der **Strafzuschlag** (Aufschlag auf die Steuerschuld) soll ab einem Hinterziehungsvolumen von 50.000 € von bislang fünf auf zehn Prozent **erhöht** werden.

Außerdem sieht die Einigung vor, dass die sofortige Entrichtung der Hinterziehungszinsen von sechs Prozent pro Jahr künftig eine „zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung“ für die Selbstanzeige sein soll. Schließlich soll geprüft werden, ob eine Obergrenze für eine wirksame Selbstanzeige in Betracht kommt. Eine Abschaffung der Selbstanzeige steht somit zurzeit nicht zur Debatte.

Provisionen beim Elterngeld

Provisionen sind beim Elterngeld zu berücksichtigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie neben dem monatlichen Grundgehalt mehrmals im Jahr nach festgelegten Berechnungstichtagen regelmäßig gezahlt werden.

Streitfall: Die Klägerinnen bezogen ein Grundgehalt, das bei der Bemessung des Elterngeldes berücksichtigt wurde. Die arbeitsvertraglich zugesagten und mehrmals im Jahr auszahlten Provisionen flossen in die Berechnung dagegen nicht ein.

Entscheidung: Das Bundessozialgericht urteilte zugunsten der Klägerinnen:

- Zwar muss es Behörden möglich sein, das Elterngeld möglichst unkompliziert und ohne großen Verwaltungsaufwand zu berechnen. Es ist jedoch nicht möglich, Provisionen allein deshalb außen vor zu lassen, weil der Arbeitgeber Provisionen im Lohnabzugsverfahren faktisch als sonstige Bezüge behandelt hat.
- Provisionen bleiben nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur dann unberücksichtigt, wenn sie nicht rechtzeitig gezahlt werden und es dadurch zu einer Verlagerung in den für das Elterngeld maßgeblichen Beobachtungszeitraum (Bemessungszeitraum = letzte zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes) kommt. Denn hier könnte die Berücksichtigung dazu führen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse unzutreffend abgebildet werden und das Elterngeld durch diese außergewöhnliche Zahlung zu hoch ausfällt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2014

- | | |
|-------------|---|
| 12. 5. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 5. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 5. 2014 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 5. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 5. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 5. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 23. 5. 2014 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen zulässig
- Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Auszahlung der Pension
- Nachweis der Privatnutzung eines Dienstwagens
- Kosten für die Unterbringung im Wohnstift
- Treppenlift als außergewöhnliche Belastung
- Keine Ansprüche bei Schwarzarbeit
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen zulässig

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist auch dann möglich, wenn in der Rechnung in Bezug auf die erbrachte Leistung auf eine eindeutig bezeichnete Vereinbarung Bezug genommen und diese Vereinbarung aufbewahrt wird. Die Vereinbarung muss der Rechnung nicht beigelegt werden.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug eines Unternehmers setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Die Rechnung muss u. a. Angaben zum leistenden Unternehmer, zum Leistungsempfänger, zur erbrachten Leistung und zum Entgelt sowie zur Umsatzsteuer und zum Umsatzsteuersatz enthalten.

Streitfall: Ein Makler machte im Streitjahr 2004 Vorsteuer aus zwei Rechnungen der C-GmbH geltend. In diesen Rechnungen hieß es zur erbrachten Leistung: „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt L. F. der X-AG“. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz erkannten die Vorsteuer nicht an, da die abgerechnete Leistung in der Rechnung nicht hinreichend bezeichnet worden sei.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Makler grundsätzlich Recht, verwies die Sache aber an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Die Rechnung muss Angaben zur Identifizierung der erbrachten Leistung enthalten. Wie viele Angaben dies sein müssen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.
- Zur Identifizierung der erbrachten Leistung kann in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen wie z. B. Vereinbarungen verwiesen werden, in denen die Leistungen genau beschrieben sind; **dabei ist die in Bezug genommene Geschäftsunterlage eindeutig zu bezeichnen.** Die entsprechende Geschäftsunterlage muss der Rechnung nicht beigelegt werden – es genügt ihre Aufbewahrung.
- Im zweiten Rechtszug muss das FG nun prüfen, ob sich aus der in Bezug genommenen Vereinbarung eine ausreichend bezeichnete Leistung ergibt. Außerdem muss das FG u. a. noch ermitteln, ob der Makler die Rechnungen bereits im Jahr 2004 erhalten hat. Denn nur dann kann er im Jahr 2004 die Vorsteuer geltend machen. Hat er die Rechnungen im Jahr 2005 erhalten, ist der Vorsteuerabzug erst dann möglich.

Hinweise: Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen Bezug genommen werden darf. Allerdings können möglicherweise in den in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen unterschiedliche Leistungen enthalten sein, (z. B. bei Rahmenverträgen mit einer Vielzahl von Leistungen), so dass bei der Rechnungsstellung und -prüfung darauf geachtet werden muss, über welche der unterschiedlichen Leistungen abgerechnet wird.

Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Auszahlung der Pension

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt und beschäftigt sie ihn nach Eintritt der vereinbarten Altersgrenze weiter, ist die Pensionszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln, wenn das Geschäftsführergehalt nicht auf die Pension angerechnet wird oder wenn der Beginn der Pensionszahlungen nicht bis zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit aufgeschoben wird.

Hintergrund: Eine GmbH kann ihren Gesellschaftern eine Pensionszusage erteilen. Ist die Zusage oder aber die spätere Auszahlung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, ist die Gewinnminderung durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung zu kompensieren.

Streitfall: Eine GmbH erteilte ihrem mit 50 % beteiligten 58 Jahre alten Gesellschafter-Geschäftsführer G im Jahr 1991 eine Pensionszusage. Danach sollte G ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von rund 1.400 € erhalten. Als G 67 Jahre alt wurde, blieb er weiterhin als Geschäftsführer für die GmbH tätig, allerdings auf Teilzeitbasis zu einem reduzierten Gehalt. Zudem erhielt er

nun die Pension in der vereinbarten Höhe. Das Finanzamt behandelte die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen und erhöhte das Einkommen der GmbH.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Zwar war die Pensionszusage nicht zu beanstanden. Insbesondere musste die Auszahlung der Pension nicht an das vorherige Ausscheiden des G als Geschäftsführer geknüpft werden, sondern es genügte die Vereinbarung eines Pensionsalters.
- Steuerlich zu beanstanden ist aber die Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres unter gleichzeitigem Bezug der Pension. Entweder hätte eine Anrechnung der Pension auf das Gehalt erfolgen müssen, oder es hätte der Beginn der Pensionszahlungen – ggf. unter Vereinbarung eines Barwertausgleichs – hinausgeschoben werden müssen, bis G seine Tätigkeit als Geschäftsführer beendet. Es genügte also nicht, dass G lediglich seine Geschäftsführertätigkeit reduziert.

Hinweis: Der BFH stellt auf den Zweck der betrieblichen Altersversorgung ab, die den Wegfall der Bezüge aus dem Dienstverhältnis ersetzen soll. Wird das Dienstverhältnis fortgesetzt, besteht kein Versorgungsbedarf mehr. Deshalb muss entweder eine Anrechnung vereinbart oder der Beginn der Pensionszahlung nach hinten hinausgeschoben werden. Zulässig ist es allerdings, wenn der Geschäftsführer nunmehr als Berater tätig wird und neben seinen Beraterhonoraren die vereinbarte Pension erhält.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Nachweis der Privatnutzung eines Dienstwagens

Ob ein Dienstwagen privat genutzt worden ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Das Finanzamt kann daher auch die Kollegen des Arbeitnehmers befragen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse im Einspruchsverfahren berücksichtigen.

Hintergrund: Die Möglichkeit des Arbeitnehmers, einen Dienstwagen privat nutzen zu können, ist als Arbeitslohn zu versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist der Vorteil aus der Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs.

Streitfall: Ein Geschäftsführer einer GmbH hatte mit der GmbH keine Regelung darüber getroffen, ob er den ihm überlassenen Dienstwagen auch privat nutzen darf. Im Versicherungsschein des Fahrzeugs war als Nutzung des Pkw notiert: „privat/geschäftlich/freiberuflich“.

Das Finanzamt ging von einer Privatnutzungsmöglichkeit aus und setzte Arbeitslohn nach der 1 %-Regelung an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage des Geschäftsführers ab:

Bereits die private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens ist als Arbeitslohn zu versteuern. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich privat nutzt.

Ob eine private Nutzungsmöglichkeit besteht, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Im Streitfall sprachen folgende Umstände für eine Privatnutzungsmöglichkeit:

- Der Geschäftsführer selbst hatte noch im Einspruchsverfahren vorgetragen, dass er den Dienstwagen privat genutzt hatte. Erst im Klageverfahren rückte er von diesem Vortrag ab.
- Der Mitgeschäftsführer bestätigte gegenüber dem Finanzamt, dass der Geschäftsführer (Kläger) sich entschieden habe, keine Privatfahrten zu machen, weil dies steuerlich zu ungünstig erscheine. Daraus folgt, dass der Geschäftsführer eine Entscheidungsmöglichkeit hatte. Ein Privatnutzungsverbot bestand damit nicht, sondern eine Privatnutzungsmöglichkeit – und diese stellt Arbeitslohn dar.

Hinweis: Hat der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann der Nutzungsvorteil auch nach der Fahrtenbuchmethode versteuert werden, d. h. in Höhe der durch die Privatfahrten verursachten Aufwendungen. Die Fahrtenbuchmethode ist steuerlich günstiger, wenn der Arbeitnehmer nur wenige Privatfahrten unternommen hat.

Alle Steuerzahler

Kosten für die Unterbringung in einem Wohnstift

Die Kosten für eine krankheitsbedingte Unterbringung in einem Wohnstift werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Unterbringung – z. B. wegen der Größe der Wohnung – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand steht. Die Aufwendungen sind jedoch um eine Haushaltersparnis sowie um Erstattungen der Pflegeversicherung zu kürzen.

Hintergrund: Steuerpflichtige, denen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen, können diese steuermindernd geltend machen. Typischer Fall dieser „außergewöhnlicher Belastungen“ sind Krankheitskosten.

Streitfall: Die Klägerin war seit 1998 zu 100 % schwerbehindert und gehörte der Pflegestufe III an. Im Jahr 2003 zog sie mit ihrem Ehemann, der 2005 verstarb, in ein Wohnstift und bezog dort eine 75 qm große Wohnung. Der Vertrag mit dem Wohnstift umfasste neben der Wohnung auch eine altengerechte Grundbetreuung sowie die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen. Die Klägerin machte in den Steuererklärungen für 2004 und 2005 die Aufwendungen für das Wohnstift in Höhe von 41.000 € bzw. 49.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend, die das Finanzamt nur zu einem geringen Teil anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage im Grunde statt und wies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück:

- Zu den Krankheitskosten gehören auch Aufwendungen für eine **krankheitsbedingte Unterbringung**.
- Abziehbar sind die in diesem Zusammenhang **üblichen Kosten**.
- Diese sind nicht auf die Aufwendungen für eine Mindestversorgung beschränkt, sondern umfassen alle medizinisch indizierten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die bei einer Erkrankung gerechtfertigt sind.
- Ein Abzug der Kosten ist erst dann nicht mehr möglich, wenn die Unterbringungskosten (beispielsweise aufgrund der Größe des Apartments) in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand stehen.
- Im Streitfall handelte es sich um eine krankheitsbedingte Unterbringung, da die Klägerin schwerbehindert und pflegebedürftig war. Als außergewöhnliche Belastungen waren daher die eigentlichen Pflegekosten sowie die Unterbringungskosten abziehbar. Die Vorinstanz muss nun noch klären, welche Kosten für die Unterbringung nur einer Person entstanden wären; denn nur die für die Unterbringung der Klägerin angefallenen Beträge sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Zudem sind die Aufwendungen um die sog. Haushaltersparnis und um einen etwaigen Ersatz durch die Pflegeversicherung zu kürzen. Außerdem ist noch die sog. zumutbare Belastung abzuziehen.

Hinweise: Nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Ehegatten, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in das Wohnstift zieht. Ob der Abzug einer zumutbaren Belastung verfassungswidrig ist, muss noch vom BFH geklärt werden. Bis dahin können Steuern insoweit vorläufig festgesetzt werden.

Treppenlift als außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für einen Treppenlift können ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige die medizinische Notwendigkeit des Treppenlifts nachweist. Es ist nicht erforderlich, vor dem Kauf des Treppenlifts ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen (sog. formalisierter Nachweis).

Hintergrund: Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Nach dem Gesetz muss der Steuerpflichtige bei bestimmten krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei- und Hilfsmittel vor Beginn der Heilmaßnahme bzw. **vor dem Kauf** des Hilfsmittels ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** einholen. Dies gilt z. B. für Kuren

DIE MANDANTEN | INFORMATION

und solche Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Streitfall: Der Ehemann der Klägerin war über 90 Jahre alt und nach dem Attest seines Hausarztes schwer gehbehindert. Das Ehepaar ließ sich Ende 2005 einen Treppenlift in sein Haus einbauen. Die Kosten machte das Paar steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an – denn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung konnten die Kläger nicht vorweisen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab den Eheleuten im Ansatz Recht, verwies die Sache jedoch an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Die Kosten für einen Treppenlift gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn der Treppenlift medizinisch notwendig ist.
- Die medizinische Notwendigkeit muss nicht formalisiert durch ein vor dem Einbau des Treppenliftes eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden.
- Denn die Nachweispflicht gilt u. a. nur für solche medizinischen Hilfsmittel, die **allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens** sind. Dies sind technische Hilfen, die getragen werden, um sich im jeweiligen Umfeld bewegen und zurechtfinden zu können. Ein Treppenlift gehört nicht hierzu.

Hinweise: Das FG muss nun ermitteln, ob die Anschaffung des Lifts für den Ehemann medizinisch notwendig war. Hierbei gelten die allgemeinen Beweisregeln, d. h. die Kläger werden die medizinische Notwendigkeit für die Anschaffung des Lifts zur Überzeugung des FG nachweisen müssen. Das von ihnen vorgelegte Attest wird lediglich als Parteivortrag gewertet, da es sich um ein sog. Privatgutachten handelt. Mangels eigener Sachkenntnis wird das FG aller Voraussicht nach ein eigenes Gutachten in Auftrag geben müssen, um die Notwendigkeit der Anschaffung des Lifts beurteilen zu können.

WIRTSCHAFTSRECHT

Kein Anspruch bei Schwarzarbeit

Ein Unternehmer, der bewusst gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG)

verstößt, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich hieraus ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

Streitfall: Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart war ein Werklohn von 13.800 € einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 €, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin führte die Arbeiten aus, der Beklagte zahlte nur einen Teil der vereinbarten Beträge.

Entscheidung: Die Klage auf volle Bezahlung hatte keinen Erfolg.

- Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben bewusst gegen das SchwarzArbG verstoßen.
- Der gesamte Werkvertrag ist damit nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht besteht.
- Der Klägerin steht auch **kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung** des Beklagten zu: Zwar kann ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, grundsätzlich vom Besteller die Herausgabe dieser Leistungen, und – sofern dies nicht möglich ist, Wertersatz verlangen.
- Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.
- Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.
- Dieses Ergebnis ist auch mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbar, denn die Bekämpfung der Schwarzarbeit erfordert eine strikte Anwendung des Gesetzes.

Hinweis: Bereits im letzten Jahr hatten die Richter entschieden, dass der Auftraggeber bei einer Schwarzgeldabrede keinerlei vertragliche Gewährleistungsansprüche (wie z. B. Schadensersatz) gegen den leistenden Unternehmer geltend machen kann.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2014

- 10. 6. 2014** Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 6. 2014** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
- 26. 6. 2014** Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 6. 2014
Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 6. 2014

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Neues zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen
- Haftung für Scheinrechnungen
- Fremdvergleich bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen
- Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung
- Dienstwagen erhöht Unterhalt
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juli 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Neues zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein weiteres Schreiben zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen veröffentlicht. Hierbei geht es um die Frage, wer die Umsatzsteuer schuldet und ob aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) bereits gestellte Rechnungen berichtigt werden müssen.

Hintergrund: Dem Gesetz zufolge geht bei Bauleistungen die Umsatzsteuerschuld des leistenden Bauunternehmers auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber auch Bauleistungen erbringt. Der BFH hat diese Regelung neu-lich jedoch eingeschränkt und verlangt für den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger (Auftraggeber), dass dieser die an ihn erbrachte Bauleistung **seinerseits** für Bauleistungen verwendet.

Das BMF hatte bereits Anfang Februar mit einem Schreiben auf die neue Rechtsprechung reagiert und für Bauleistungen, die bis zum 14. 2. 2014 erbracht wurden, eine sog. Nichtbeanstandungsregelung ausgesprochen (s. hierzu Mandanten-Information Mai 2014). Nun hat das BMF ein weiteres Schreiben zu diesem Thema herausgegeben.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die wesentlichen Punkte des neuen BMF-Schreibens:

1. Vereinbarung über den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger

Die Vertragspartner können durch eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers (Leistungsempfängers) den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf ihn bewirken. Bestätigt der Auftraggeber, dass er die Bauleistung für eine eigene Bauleistung weiterverwenden wird, geht die Umsatzsteuerschuld auf ihn über. Die Bestätigung kann entweder im Vertrag oder aber in einem gesonderten Bestätigungsschreiben, in dem konkret auf den Vertrag Bezug genommen wird, erfolgen.

Hinweis: Diese Bestätigung gilt auch dann, wenn sie unrichtig ist, weil der Leistungsempfänger die Bauleistung tatsächlich nicht für eine eigene Bauleistung verwendet. Der Auftragnehmer (leistende Unternehmer) darf allerdings von der Unrichtigkeit keine Kenntnis haben.

Mittels dieser Bestätigung können die Vertragspartner den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber (Leistungsempfänger) bewirken. Das BMF umgeht damit die Aussage des BFH, wonach ein einvernehmlicher Übergang der Umsatzsteuerschuld nicht mehr zulässig sein soll.

2. Neufassung der Nichtbeanstandungsregelung

Sind die Vertragspartner hinsichtlich einer **vor dem 15. 2. 2014 ausgeführten oder begonnenen Bauleistung** von einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgegangen, weil dies der damaligen Rechtslage – vor der Einschränkung durch den BFH – entsprach, können sie daran festhalten. Es ist dann unbeachtlich, dass nach der neuen BFH-Rechtsprechung nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer wäre.

Hinweis: Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt für alle noch offene Fälle.

3. Berichtigung von Rechnungen über Anzahlungen

Eine Rechnungsberichtigung kann erforderlich werden bei **vor dem 15. 2. 2014 geleisteten Anzahlungen**, wenn die **Bauleistung nach dem 14. 2. 2014 erbracht** worden ist. Hat der leistende Unternehmer zu Unrecht keine Umsatzsteuer in seiner Anzahlungsrechnung ausgewiesen, weil er von einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger ausgegangen ist, muss er an sich die Anzahlungsrechnung berichtigen.

Hinweis: Die Berichtigung der Anzahlungsrechnung kann allerdings unterbleiben, wenn der leistende Unternehmer in seiner **Schlussrechnung** die Umsatzsteuer für das gesamte Entgelt (also einschließlich der Anzahlungen) in Rechnung stellt. Die geleisteten Anzahlungen sind dann in der Schlussrechnung nur mit ihrem Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) anzurechnen. Sofern der Leistungsempfänger zum **Vorsteuerabzug berechtigt** ist, genügt es, wenn die Umsatzsteuer nur auf den verbleibenden Schlussbetrag berechnet wird; der Leistungsempfänger muss dann aber die Umsatzsteuer auf die Anzahlungsrechnungen abgeführt haben.

Machen die Vertragspartner von der **Nichtbeanstandungsregelung** Gebrauch (s. unter 2.) und gehen sie einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Auftraggebers) aus, braucht in der Schlussrechnung keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Hinweis: In diesem Fall sollte in der Rechnung ein Hinweis erfolgen, dass die Vertragspartner aufgrund der bis zum 14. 2. 2014 geltenden Verwaltungsanweisungen von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgehen.

Hat der leistende Unternehmer **vor dem 15. 2. 2014** eine Anzahlung ohne Umsatzsteuer **in Rechnung gestellt** und **zahlt** der Auftraggeber erst **nach dem 14. 2. 2014**, muss an sich die Anzahlungsrechnung berichtigt und Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn nach der neuen BFH-Rechtsprechung der Leistungsempfänger nicht Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Hinweis: Auch hier gilt jedoch, dass die Vertragspartner von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch machen können (s. oben zu 2.). Dann besteht keine Pflicht zur Berichtigung der Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Anmerkung: Mit seinem aktuellen Schreiben will das BMF den Beteiligten in Übergangsfällen eine Abwicklung der Leistungen nach alter Rechtslage ermöglichen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings enthält das Schreiben noch keine Ausführungen zu einer Vertrauensschutzregelung für Altfälle. In diesem Zusammenhang hat das BMF bereits ein weiteres Schreiben angekündigt. Das Thema bleibt also spannend. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Haftung für Scheinrechnungen

Ein Geschäftsführer kann für den Vorsteuerabzug seiner GmbH aus Scheinrechnungen haften, sofern er weiß oder hätte wissen müssen, dass es sich um Scheinrechnungen handelt. Eine solche Kenntnis kann ihm u. a. dann unterstellt werden, wenn der Rechnungsaussteller kurze Zeit nach Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit große Lieferungen abrechnet und die Zahlung in bar verlangt.

Hintergrund: Ein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist nicht möglich, wenn die Lieferung nicht von dem Rechnungsaussteller erbracht wurde, sondern von einer anderen Person.

Streitfall: Ein Schrotthändler hatte für seine GmbH Vorsteuern aus mehreren Rechnungen über die Anlieferung von Schrott geltend gemacht; dabei handelte es sich jedoch nach Ermittlungen der Steuerfahndung um Scheinrechnungen. Nachdem die GmbH in Insolvenz gegangen war und die Vorsteuer nicht an das Finanzamt zurückzahlen konnte, nahm das Finanzamt den Geschäftsführer mit Haftungsbescheid über Vorsteuern in Höhe von ca. 480.000 € in Anspruch.

Entscheidung: Das Finanzgericht Hamburg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage des Geschäftsführers ab. Denn dieser hätte wissen müssen, dass die Rechnungsaussteller nicht eine derartige Menge Schrott angeliefert haben konnten. Dies ergab sich aus einer Vielzahl offensichtlicher Ungereimtheiten und Auffälligkeiten:

- Die von den Rechnungsausstellern vorgelegten „Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ und „Gewerbeanmeldungen“ enthielten gravierende Rechtschreibfehler, was gegen die Echtheit der Dokumente sprach.
- Die Rechnungsaussteller hatten erst kurz vor der angeblichen Lieferung ihr Gewerbe gegründet und waren angeblich sogleich in der Lage, Schrottlieferungen im Wert von jeweils mehreren hunderttausend Euro zu erbringen.
- Die Rechnungen über mehrere hunderttausend Euro sollten jeweils in bar bezahlt werden.
- Die Rechnungsaussteller hatten vom Schrotthandel keinerlei Kenntnis und verfügten auch nicht über die erforderliche Anzahl von Fahrzeugen. Einer der Rechnungsaussteller war zudem langjährig drogenabhängig, sodass er nicht den Eindruck vermitteln kann, er könne die Lieferungen selbst ausführen.
- Die Rechnungsaussteller traten stets in Begleitung eines Generalbevollmächtigten auf.

Hinweise: Angesichts dieser Auffälligkeiten hätte der Geschäftsführer der GmbH die in den Rechnungen angegebenen Anschriften der vermeintlichen Lieferanten überprüfen müssen, zumal sich diese in der Nähe des Sitzes der GmbH befanden. Er hätte dann festgestellt, dass die in den Rechnungen angegebenen Anschriften der „Lieferanten“ falsch waren.

Der Beschluss des FG zeigt das Risiko für Geschäftsführer, wenn sie aus zwielichtigen Rechnungen Vorsteuer für die GmbH ziehen. Deckt das Finanzamt den Lieferschwindel auf und kann die GmbH die zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer nicht zurückzahlen, droht eine Inanspruchnahme des GmbH-Geschäftsführers durch Haftungsbescheid. Hinzu kann noch ein Steuerstrafverfahren kommen.

Fremdvergleich bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) erkennt die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Anerkennung von Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen an (über das Urteil berichteten wir in der Mandanten-Information Februar 2014).

Hintergrund: Nimmt ein Unternehmer oder Vermieter bei einem nahen Angehörigen ein Darlehen auf und zahlt hierfür Zinsen, können diese als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden, wenn das Darlehen einem sog. Fremdvergleich standhält, also dem entspricht, was auch fremde Dritte miteinander vereinbart hätten. Anderenfalls werden die Zinszahlungen als nicht absetzbare Unterhaltsleistungen behandelt.

Inhalt des neuen BMF-Schreibens: Bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen sind im Rahmen des Fremdvergleichs zwar grundsätzlich diejenigen Vertragsgestaltungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, die von Kreditinstituten bei der **Darlehensvergabe** verwendet werden.

Hatte aber auch der Gläubiger (d. h. der darlehensgewährende Angehörige) ein Interesse an der Darlehensgewährung, können ergänzend auch die Vereinbarungen von Banken aus dem **Bereich der Geldanlage** (z. B. Sparsbücher, Tagesgeldkonten) berücksichtigt werden.

Hinweis: Das BMF schließt sich der neuen Rechtsprechung des BFH in allen noch offenen Fällen an. Dies ist für Steuerpflichtige als Darlehensnehmer in den Fällen positiv, in denen der Darlehensgeber ein Interesse an der Darlehensgewährung hatte, z. B. weil er höhere Zinsen vereinbart hatte, als er bei einer Geldanlage bei einer Bank erhalten hätte. Denn dann müssen nicht die Standardbedingungen für Kreditverträge herangezogen werden, sondern die Vertragsbedingungen für Kapitalanleger – diese enthalten aber in der Regel z. B. keine Regelungen über die Gestellung von Sicherheiten (durch die Bank) oder aber kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten. Die steuerliche Anerkennung des Darlehensvertrags kann also nicht mit der Begründung versagt werden, dass keine Sicherheitsstellung vereinbart worden oder die Kündigungsfrist zu kurz sei.

Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung und Verpachtung

Der Steuerpflichtige kann die nach Veräußerung einer fremdfinanzierten vermieteten Immobilie anfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen, soweit der Veräußerungserlös nicht ausgereicht hat, um den Kredit vollständig zu tilgen. Dies gilt auch dann, wenn die Immobilie erst nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert worden ist.

Hintergrund: Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die Schuldzinsen für den Immobilienkredit. Wird die Immobilie veräußert und der Kredit nicht vollständig abgelöst, stellt sich die Frage, ob die Schuldzinsen auch weiterhin als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Streitfall: Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), zu deren Gesellschaftern der Kläger gehörte, hatte 1996 ein Haus fremdfinanziert erworben und vermietet. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufte die GbR das Haus im Jahr 2007. Der Veräußerungserlös war nicht hoch genug, um das Restdarlehen zu tilgen. Auf den Kläger entfiel ein Restdarlehen von ca. 72.000 €. Er nahm im Jahr 2008 ein neues Darlehen in Höhe von ca. 71.000 € auf, um das auf ihn entfallende Restdarlehen zu tilgen. Die Zinsen für das neue Darlehen machte er als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Kläger grundsätzlich Recht, verwies den Fall jedoch an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Sachaufklärung zurück:

- Nachträgliche Schuldzinsen sind als Werbungskosten anzuerkennen, wenn der Veräußerungserlös nicht hoch genug war, um den noch verbleibenden Darlehensbetrag zu tilgen. Die Veranlassung des Darlehens durch die Vermietung entfällt also nicht aufgrund der Veräußerung der Immobilie.
- Dies gilt auch dann, wenn die Immobilie erst nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wird. Zwar ist die Immobilie nach Ablauf der zehn Jahre nicht mehr steuerlich „verhaftet“. Aufgrund der Verlängerung der Spekulationsfrist auf zehn Jahre sind Wertsteigerungen bei Immobilien aber in einem deutlich erweiterten Umfang steuerpflichtig. Daher werden auch Schuldzinsen bei einem Verkauf der Immobilie nach Ablauf der zehn Jahre steuerlich berücksichtigt.
- Es gilt jedoch der Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung. Der Steuerpflichtige muss daher den Veräußerungserlös dazu verwenden, den Kredit abzulösen. Nur soweit danach noch ein **Restbetrag** verbleibt, sind die auf diesen Restbetrag entfallenden Schuldzinsen abziehbar.
- Der Steuerpflichtige kann in Höhe des danach verbleibenden Restbetrags auch ein neues Darlehen aufnehmen, mit dem er den Restbetrag tilgt, und die für das neue Darlehen anfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung ist aber, dass der Betrag des neuen Darlehens nicht über den Restbetrag des bisherigen Kredits hinausgeht und dass sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt. Hierzu gehört auch eine vertraglich fixierte Tilgungsvereinbarung. Ob diese Voraussetzungen im Streitfall gegeben waren, muss das FG nun noch klären.

Hinweise: Nach dem BFH-Urteil kommt es nicht darauf an, dass die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wird. Entscheidend für den Werbungskostenabzug ist, dass der Veräußerungserlös geringer ist als der Restdarlehensbetrag.

Darüber hinaus ist der Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten auch dann möglich, wenn der Veräußerungserlös für die Anschaffung einer anderen, ebenfalls vermieteten Immobilie verwendet wird. Allerdings kommt ein Ab-

zug nicht in Betracht, wenn der Vermieter vor Veräußerung der Immobilie seine Vermietungsabsicht aufgegeben hat.

WIRTSCHAFTSRECHT

Dienstwagen erhöht Unterhalt

Wird einem unterhaltspflichtigen Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zu Verfügung gestellt, erhöht sich sein unterhaltspflichtiges Einkommen in dem Umfang, in dem er Aufwendungen für die Unterhaltung eines eigenen Pkw spart.

Streitfall: Die Beteiligten, getrennt lebende Eheleute, streiten über Trennungsunterhalt. Dem unterhaltspflichtigen Ehemann steht ein von seinem Arbeitgeber finanziertes Firmenfahrzeug (Skoda Octavia) auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Dieses setzt der Ehemann unter anderem bei Besuchen der gemeinsamen, bei der Ehefrau lebenden Tochter ein. Das Fahrzeug wird mit einem Betrag von 236 € brutto auf den monatlichen Gehaltsabrechnungen des Ehemanns einkommenserhöhend aufgeführt und danach als Nettobetrag von dem Gesamtbruttoeinkommen abgezogen. Der Ehemann ist der Ansicht, dass dieser Betrag bei Berechnung des ihm monatlich zur Verfügung stehenden, der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legenden Einkommens nicht zu berücksichtigen ist.

Entscheidung: Dies sahen die Richter des Oberlandesgerichts Hamm anders:

- Der Ehemann hat einen monatlichen Nutzungsvorteil, der beim unterhaltspflichtigen Einkommen zu berücksichtigen ist.
- Dieses erhöht sich um den Betrag ersparter eigener Aufwendungen für die Unterhaltung eines Pkw, wenn einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- Der Vorteil kann mit dem in der Gehaltsabrechnung angegebenen Betrag bewertet werden; einen geringeren Umfang der Privatnutzung im Verhältnis zur gesamten Nutzung hat der Ehemann nicht dargelegt.
- Auf eine fehlende Ersparnis eigener Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt, dass er sich den Dienstwagen privat nicht angeschafft hätte, kann sich der Ehemann nicht berufen, nachdem er selbst vorgetragen hat, dass er einen Pkw für die Umgangskontakte mit seiner Tochter nutzt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 7. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 7. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 7. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 7. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 7. 2014 |
-

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Gemischt genutztes Gebäude: Vorsteueraufteilung
- Poolarbeitsplatz und häusliches Arbeitszimmer
- Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode
- Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale
- Kosten für Winterdienst und Wasseranschluss
- Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung

Ausgabe August 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Die Vorsteuern, die bei der Herstellung eines gemischt-genutzten Gebäudes anfallen, können im Einzelfall auch nach einem objektbezogenen Umsatzschlüssel aufgeteilt werden. Dieser Aufteilungsmaßstab kommt dann in Betracht, wenn die Räume, die umsatzsteuerpflichtig vermietet werden, erheblich anders ausgestattet sind als die umsatzsteuerfrei vermieteten Räume.

Hintergrund: Vorsteuern sind grundsätzlich nur insoweit abziehbar, als der Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt. Wird ein Gebäude sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei vermietet, muss die Vorsteuer daher aufgeteilt werden. Der deutsche Gesetzgeber sieht hierfür seit dem 1. 1. 2004 grundsätzlich den Flächenschlüssel vor, also eine Aufteilung nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche.

Sachverhalt: Eine Unternehmerin baute 2004 ein Gebäude, dessen Erdgeschoss sie umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietete, während sie das erste Geschoss umsatzsteuerfrei an private Mieter überließ. Die Vorsteuern in Höhe von ca. 82.000 € teilte sie nach dem sog. objektbezogenen Umsatzschlüssel auf, d. h. nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen bzw. umsatzsteuerfreien Um-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

sätze zu den Gesamtumsätzen aus dieser Immobilie. Das Finanzamt legte hingegen den Flächenschlüssel zugrunde.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies das Verfahren zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück und gab dabei folgende Grundsätze vor:

- Zwar ist grundsätzlich der Flächenschlüssel maßgeblich, da er eine präzisere Aufteilung der Vorsteuer ermöglicht als eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze – sei es nach den Gesamtumsätzen des Unternehmens, sei es nach den Umsätzen der jeweiligen Immobilie.
- Der Flächenschlüssel gilt aber nicht, wenn die Ausstattung der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räumlichkeiten erheblich von der Ausstattung der umsatzsteuerfrei vermieteten Räumlichkeiten abweicht. Denn dann verteilen sich die Mieten nicht gleichmäßig auf die Flächen. Kriterien für eine unterschiedliche Ausstattung sind z. B. die Höhe der Räume, die Dicke der Wände oder die Innenausstattung.
- Bei einer erheblichen Abweichung der Ausstattung gilt statt des Flächenschlüssels der sog. objektbezogene Umsatzschlüssel, wenn die Immobilie vermietet wird.
- Wird die Immobilie jedoch zum einen als Verwaltungsgebäude für das eigene Unternehmen genutzt und zum anderen umsatzsteuerfrei vermietet, ist der Umsatzschlüssel des gesamten Unternehmens maßgeblich – und nicht der Umsatzschlüssel der Immobilie.

Hinweise: Der BFH ändert damit erneut seine Rechtsprechung zur Aufteilung von Vorsteuern bei gemischtgenutzten Gebäuden und erkennt den Umsatzschlüssel im Einzelfall an. Die Anwendbarkeit des objektbezogenen Umsatzschlüssels wird zwar für Unternehmer vorteilhaft sein, wenn die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Geschäftsräume im Verhältnis aufwändiger hergestellt wurden als die umsatzsteuerfrei vermieteten Wohnungen. Allerdings dürfte das Kriterium der „erheblich unterschiedlichen Ausstattung“ für weitere Rechtsunsicherheit sorgen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Poolarbeitsplatz und häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 € jährlich abziehbar, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb seines Arbeitgebers nur einen Poolarbeitsplatz nutzen und dort nicht seine gesamten Arbeiten erledigen kann.

Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können **grundsätzlich nicht** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Sie sind steuerlich nur beschränkt bis zur Höhe von 1.250 € absetzbar, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, ist allerdings ein unbeschränkter Abzug der Kosten möglich.

Sachverhalt: Ein Betriebsprüfer musste sich in seinem Büro im Finanzamt zusammen mit weiteren Kollegen drei Poolarbeitsplätze teilen. Die Vor- und Nachbereitung seiner Fälle erledigte er in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Die Kosten hierfür machte er als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte den Werbungskostenabzug an:

- Ein Abzug der Kosten war im Streitfall bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 1.250 € möglich, weil dem Betriebsprüfer kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung stand.
- Der Betriebsprüfer konnte nämlich im Finanzamt nur einen Poolarbeitsplatz nutzen, den er sich mit anderen Kollegen teilen musste. Dieser Poolarbeitsplatz stand ihm nicht uneingeschränkt zur Verfügung, weil er dort nicht alle Innendienstarbeiten verrichten konnte. So war er gezwungen, einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeit zu Hause zu erledigen.

Hinweise: Das Urteil betrifft den Fall, dass nicht genügend Poolarbeitsplätze zur Verfügung stehen. Für den Werbungskostenabzug ist es dann nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Zuweisung eines festen Arbeitsplatzes gestellt hat.

Allerdings ist der Werbungskostenabzug nicht möglich, wenn es eine ausreichende Anzahl von Poolarbeitsplätzen gibt und der Arbeitgeber durch dienstliche Vorgaben dafür sorgt, dass jeder Arbeitnehmer dort seine Tätigkeiten erledigen kann. Auch Arbeitsplätze in einem Großraumbüro gelten als „anderer Arbeitsplatz“ und stehen dem Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer entgegen.

Anmerkung: Nach den gleichen Grundsätzen hat der BFH in einem anderen Fall die Kosten für die Einrichtung eines häuslichen **Telearbeitsplatzes** nicht zum Abzug zugelassen. Denn hier konnte der betroffene Arbeitnehmer seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit nutzen. Das interessante an der Entscheidung: Die Richter sahen den Telearbeitsplatz als „Arbeitszimmer“ an, weshalb die grundsätzliche Abzugsbeschränkung für das Arbeitszimmer griff (dies hatte die Vorinstanz noch anders gesehen und wegen der beruflichen Veranlassung der Einrichtung des Telearbeitsplatzes einen vollständigen Abzug der Kosten zugelassen).

Hinweise: Bereits in Fällen, in denen dem Arbeitnehmer nur noch eingeschränkt ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht, kann ein häusliches Arbeitszimmer erforderlich werden mit der Folge, dass ein Werbungskostenabzug möglich ist. Dies gilt erst recht, wenn durch organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers der Arbeitsplatz in den häuslichen Bereich des Arbeitnehmers ausgelagert wird und beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz mehr zur Verfügung steht. Um genügend Munition für die eigene Argumentation an der Hand zu haben, sollten die entsprechenden räumlichen und organisatorischen Maßnahmen des Arbeitgebers dokumentiert, Schriftverkehr archiviert und auch die räumlichen Gegebenheiten beim Arbeitnehmer zu Hause festgehalten werden, um den Sachverhalt entsprechend präzise und substantiiert vor den Finanzbehörden darlegen zu können.

Kein unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Ein Arbeitnehmer, der einen Dienstwagen auch privat nutzt, darf nicht mitten im Jahr von der sog. 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode wechseln, wenn er nur für einen Teil des Jahres ein Fahrtenbuch führt. Die Fahrtenbuchmethode ist nur anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer für das gesamte Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt.

Hintergrund: Die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Wert der Privatnutzungsmöglichkeit kann entweder mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Monat ermittelt werden (1 %-Regelung) oder mit den tatsächlich aufgrund der Privatfahrten entstandenen Kosten, wenn der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt (Fahrtenbuchmethode).

Streitfall: Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzungsmöglichkeit ermittelte er für den Zeitraum Januar bis April 2008 nach der 1 %-Regelung und für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2008 nach der Fahrtenbuchmethode, nachdem er ab Mai ein Fahrtenbuch geführt hatte. Das Finanzamt setzte für das gesamte Jahr 2008 den Wert an, der sich nach der 1 %-Regelung ergab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Fahrtenbuchmethode gründet auf einem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung des Jahres und dem Ansatz der gesamten jährlichen Kfz-Kosten. Die Fahrtenbuchmethode setzt daher ein für das ganze Jahr geführtes Fahrtenbuch voraus.
- Zwar wird nach der 1 %-Regelung der geldwerte Vorteil monatlich ermittelt. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass ein Fahrtenbuch ebenfalls nur monatlich geführt werden muss. Denn der Monatsbezug nach der 1 %-Regelung regelt nur den Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils.

Hinweise: Um die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzungsmöglichkeit eines Kfz nach der Fahrtenbuchmethode vornehmen zu können, muss der Arbeitnehmer für das gesamte Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Zudem muss er die Kfz-Kosten durch Belege nachweisen.

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Streitfall: Der Kläger hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeit irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten Reparaturaufwendungen in Höhe von ca. 4.200 €. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das

Finanzgericht der ersten Instanz gab der hiergegen erhobenen Klage statt – denn die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein.

Entscheidung: Dem folgten die Richter des BFH leider nicht:

- Reparaturaufwendungen sind neben der Entfernungspauschale nicht als Werbungskosten abziehbar – auch außergewöhnliche Aufwendungen sind durch die Entfernungspauschale abgegolten.
- Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut der einschlägigen Norm, wonach „sämtliche Aufwendungen“ für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit der Entfernungspauschale abgegolten sind.
- Auch die Systematik der Vorschrift spricht hierfür: Mit dem Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale hat der Gesetzgeber zugleich zwei – im Streitfall nicht einschlägige – Ausnahmen geregelt (Ansatz übersteigender Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Ansatz der tatsächlichen Kosten durch behinderte Menschen). Der Gesetzeswortlaut bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Ausnahmen nur beispielhaft und nicht abschließend gemeint sind.
- Letztlich ergibt sich aus Sinn und Zweck der Vorschrift nichts anderes. Denn die Entfernungspauschale bezweckt neben umwelt- und verkehrspolitischen Zielen vor allem eine Steuervereinfachung. Und diese wird nur erreicht, wenn durch die Entfernungspauschale auch tatsächlich „sämtliche Aufwendungen“ abgegolten werden.

Hinweis: Die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst auch Park- oder Mautgebühren oder die Abschreibung für das Auto. Darüber hinaus dürfte das Urteil auch für die Kosten eines Unfalls gelten, der nicht auf einer Dienstreise, sondern auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeit bzw. auf dem Rückweg passiert. Dies sieht die Finanzverwaltung derzeit zum Glück noch anders, sodass solche Kosten weiterhin geltend gemacht werden sollten.

Alle Steuerzahler

Kosten für Winterdienst und Hauswasseranschluss

Die Kosten für einen Winterdienst stellen eine steuerlich begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar, für die eine Steuerermäßigung von 20 % (aktuell max. 4.000 €), gewährt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Winterdienst auf dem öffentlichen Gehweg **vor dem Haus** des Steuerpflichtigen tätig wird.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen **im Haushalt** des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den Rechnungsbetrag gewährt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen hauswirtschaftliche Arbeiten, die üblicherweise durch die Haushaltsmitglieder erledigt werden, z. B. die Reinigung der Wohnung.

Sachverhalt: Ein Hausbesitzer zahlte an einen Winterdienst ca. 140 €, damit dieser die Schneeräumung auf dem öffent-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

lichen Gehweg vor dem selbst genutzten Haus übernimmt. Das Finanzamt verweigerte den Abzug der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung, weil der Gehweg nicht zum Haushalt des Hausbesitzers gehöre.

Entscheidung: Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) sahen dies erfreulicherweise anders:

- Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die Dienstleistung üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht wird, dem **Haushalt dient** und im **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** zum Haushalt durchgeführt wird.
- Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt: Der Begriff des Haushalts ist nämlich **räumlich-funktional** auszulegen und daher **nicht auf die Grundstücksgrenzen** beschränkt.
- Zum Haushalt gehören somit nicht nur die selbstgenutzte Wohnung und der Grund und Boden (Garten), sondern auch der öffentliche Gehweg vor dem Haus, wenn der Steuerpflichtige entweder als Eigentümer oder als Mieter zur Reinigung und Schneeräumung des öffentlichen Gehwegs vor seinem Haus/seiner Wohnung verpflichtet ist.

Hinweise: Der BFH widerspricht damit der Finanzverwaltung, die den Winterdienst nur insoweit als steuerlich begünstigt ansieht, als er auf dem Privatgelände des Steuerpflichtigen erledigt wird.

Ebenfalls begrenzt abzugsfähig (und ebenfalls im Widerspruch zur Finanzverwaltung) sind dem BFH zufolge die Handwerkerkosten für den Anschluss des Hauses an das öffentliche Trink- und Abwassernetz **im Rahmen einer Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahme**. Zwar werden auch hier die Leistungen z. T. jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund und Boden erbracht. Allerdings gebietet auch hier die räumlich-funktionale Betrachtungsweise den Abzug der „grenzüberschreitenden“ Leistung, sofern diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und dem Haushalt dient. Für den Anschluss eines Neubaus gelten diese Grundsätze jedoch nicht.

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Als Nachweis für die medizinische Notwendigkeit der Heileurythmie genügt eine ärztliche Verordnung oder die

Verordnung eines Heilpraktikers. Nicht erforderlich ist ein vor dem Beginn der Heileurythmie ausgestelltes amtsärztliches Gutachten bzw. eine vorab erstellte ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Hintergrund: Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dem Gesetz zufolge muss der Steuerpflichtige aber bei bestimmten krankheitsbedingten Aufwendungen vor Beginn der Heilmaßnahme ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen.

Sachverhalt: Die Klägerin litt u. a. an einem Bandscheibenvorfall. Ihr Arzt verschrieb ihr diverse heileurythmische Behandlungen. Die Kosten von insgesamt ca. 2.100 € machte sie als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte die außergewöhnlichen Belastungen grundsätzlich an:

- Aufwendungen für medizinisch indizierte Heilbehandlungen sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Für den Nachweis der medizinischen Indikation der Heileurythmie genügte eine ärztliche Verordnung.
- Ein amtsärztliches Gutachten, das vor dem Beginn der Behandlung erstellt wurde, war ebenso wenig erforderlich wie eine vorab erstellte ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Diese Bescheinigungen sind nur bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden vorab einzuholen, wie z. B. bei Frisch- und Trockenzellbehandlungen, einer Sauerstoff- oder Eigenbluttherapie.
- Die Heileurythmie ist jedoch eine wissenschaftlich anerkannte Behandlung, die auch vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst wird.

Hinweise: Wie die Heileurythmie werden auch die Homöopathie und die Phytotherapie wissenschaftlich anerkannt, sodass eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung eines Heilpraktikers für den steuerlichen Abzug genügt. Von den Aufwendungen wird aber eine sog. zumutbare Eigenbelastung abgezogen, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, vom Familienstand und der Kinderzahl des Steuerpflichtigen abhängt. Die Klägerin konnte daher im Streitfall nur rund 1.000 € steuerlich geltend machen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2014

- | | |
|---------------------|--|
| 11. 8. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 8. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 8. 2014* | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 8. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
[* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2014 im Saarland und Teilen Bayerns] |
| 27. 8. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 8. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 8. 2014 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen
- Investitionsabzugsbetrag bei mehreren Betrieben
- Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen
- Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer
- Arbeitszimmer bei Zuweisung durch Arbeitgeber
- Details zum Mindestlohn
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe September 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen: Zurück auf Los

Der Bundesrat hat vor der Sommerpause unter anderem den Neuregelungen für die Steuerschuldnerschaft von Bauunternehmern und Gebäudereinigern zugestimmt. Dies führt vereinfacht ausgedrückt dazu, dass die vormalige Verwaltungsauffassung, die nun in das Gesetz eingeflossen ist, wieder gilt.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die seinerzeitige gesetzliche Regelung hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen einschränkend dahingehend ausgelegt, dass die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Auftraggeber (Leistungsempfänger) übergehen soll, wenn der Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung **seinerseits für Bauleistungen verwendet**. Die Finanzverwaltung hatte dagegen den Übergang der Steuerschuldnerschaft vom generellen Umfang der vom Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen abhängig gemacht (ermittelt anhand der Quote der Vorjahres-Umsätze), sich dann aber der Auffassung des BFH angeschlossen (lesen Sie hierzu die Mai- und Juli-Ausgaben unserer Mandanten-Info).

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Mit dem nun verabschiedeten sogenannten Kroatien-Anpassungsgesetz gilt **ab dem 1. 10. 2014** Folgendes:

- Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift dann, wenn der Auftraggeber (Leistungsempfänger) Unternehmer ist und nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt.
- Das nachhaltige Erbringen von Bauleistungen wird angenommen, wenn das Finanzamt dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung ausgestellt hat.
- Die Bescheinigung gilt maximal drei Jahre und kann nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Für die Erstellung der Bescheinigung soll sich die Finanzverwaltung an der von der Verwaltung anerkannten 10 %-Grenze (Bauleistungen des Vorjahres müssen mehr als 10 % des Weltumsatzes des Unternehmers ausmachen) orientieren.
- Für Gebäudereinigungsleistungen gelten dieselben Grundsätze.

Anmerkung: Leistungsempfänger und Bauunternehmer bzw. Gebäudereiniger müssen künftig nicht mehr untereinander klären, ob die Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommt oder nicht. Die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung dürfte hier für Klarheit sorgen.

Hinweise: Für Umsätze, die zwischen dem 15. 2. 2014 und dem 30. 9. 2014 ausgeführt werden, gelten die in der Mai Ausgabe dieser Mandanten-Information dargestellten Grundsätze. Komplizierter wird es in Fällen, in denen der Leistungsempfänger für **vor dem 15. 2. 2014** erbrachte Bauleistungen nicht die von der Finanzverwaltung vorgesehenen Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, sondern sich für eine Rückabwicklung entscheidet. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen an.

Investitionsabzugsbetrag bei mehreren Betrieben

Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe, kann er in jedem einzelnen Betrieb einen Investitionsabzugsbetrag bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200.000 € bilden.

Hintergrund: Unternehmer können seit 2007 für künftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der künftigen Anschaffungskosten (Förderhöchstbetrag: 200.000 €) steuermindernd bilden. Bis zum Jahr 2006 gab es die sog. Ansparrücklage, die in vergleichbarer Weise einen steuermindernden Abzug ermöglichte, allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 154.000 €.

Streitfall: Ein Steuerberater unterhielt im Jahr 2003 in drei Städten jeweils ein Steuerberatungsbüro. In jedem seiner Büros machte er eine Ansparrücklage in Höhe des damaligen gesetzlichen Höchstbetrags von 154.000 € geltend. Das Finanzamt wollte diesen Höchstbetrag nur einmal gewähren und auf die drei Büros aufteilen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof gab dem Antrag des Steuerberaters auf Aussetzung der Vollziehung statt:

- Die Ansparrücklage kann in jedem einzelnen Betrieb des Unternehmers bis zu einem Höchstbetrag von 154.000 € gebildet werden. Sie wird also **betriebsbezogen** und daher bei mehreren Betrieben mehrmals gewährt. Die Ansparrücklage ist demnach nicht personenbezogen.
- Der Steuerberater besaß mehrere Betriebe. Denn jedes einzelne Steuerberatungsbüro in den drei Städten war selbständig: Jedes Büro hatte einen eigenen Mandantenstamm, eigene Kontoverbindungen, eigene Mietverträge und eigene Angestellte. Die Selbständigkeit eines Büros an einem anderen Standort ist dann zu bejahen, wenn die Büros nach einem Erwerb von verschiedenen Steuerberatern im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden können und damit für sich genommen lebensfähig sind.

Hinweise: Der Beschluss betraf zwar die bis zum Jahr 2006 geltende Rechtslage. Die Entscheidung ist jedoch auf den seit 2007 geltenden Investitionsabzugsbetrag übertragbar, weil auch dieser dem Gesetz zufolge „je Betrieb“ geltend gemacht werden kann. Allerdings darf beim Investitionsabzugsbetrag für Einnahme-Überschussrechner der Gewinn jedes einzelnen Büros (Betriebs) die gesetzliche Gewinngrenze von 100.000 € nicht überschreiten. In gleicher Weise lässt sich das Urteil auch auf andere Freiberufler wie z. B. Architekten oder Anwälte übertragen, die in mehreren Städten eigene Büros unterhalten.

Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat kürzlich die Anforderungen an die Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen im unternehmerischen Bereich näher erläutert.

Hintergrund: Kontoauszüge werden zunehmend digital von den Banken an ihre Kunden übermittelt. Viele Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Online-Banking sehen darüber hinaus die Übermittlung von Kontoauszugsdaten ausschließlich in elektronischer Form vor. Sofern eine elektronische Übermittlung der Kontoauszüge erfolgt, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originäre digitale Dokumente handelt.

Das BayLfSt stellt in diesem Zusammenhang klar:

- Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments **verstoßen gegen die Aufbewahrungspflichten**. Denn der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.
- Bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern muss sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

- Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das zum Einsatz kommende Datenverarbeitungsverfahren muss gewährleisten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden, erfasst werden und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können.
- Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwaremäßig sichergestellt sein, dass während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Anmerkung: Diese Grundsätze gelten nicht nur für Unternehmen. Auch Privatpersonen mit positiven Einkünften (insbesondere aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung) von mehr als 500.000 € im Jahr müssen sich hieran halten. Hier besteht allerdings eine Aufbewahrungsfrist von sechs, und nicht wie bei Unternehmen, von zehn Jahren.

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat seine Fragen-Antworten-Kataloge zur Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens ergänzt und damit eine weitere wichtige Ausnahme für betroffene Kapitalgesellschaften geschaffen.

Hintergrund: Ab dem 1. 1. 2015 sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete (dies sind neben Banken, Kreditinstituten und Versicherungen auch **Kapitalgesellschaften, die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter leisten**) verpflichtet, die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge zu ermitteln und in einem automationsunterstützten Verfahren Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Dafür müssen sie jährlich im Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 10. – erstmalig im Jahr 2014 – das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden ihrer Gesellschafter elektronisch beim BZSt abfragen (sog. Regelabfrage).

Inzwischen wurden verschiedene Ausnahmeregelungen zur Entlastung der Kapitalgesellschaften getroffen. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob in Ihrem Fall – aufgrund einer der folgenden Punkte – die geforderte Registrierung und Abfrage beim BZSt vorerst unterbleiben kann.

Ausgenommen sind:

- **Ein-Mann-Gesellschaften**, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. **keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft** angehört (Achtung: Sobald der Gesellschaft eine zweite natürliche Person angehört, müssen Zulassung und Abfrage beim BZSt erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die o. g. Merkmale (z. B. konfessionslos) auch auf diese Person(en) zutreffen.

- Kapitalgesellschaften, die eine **Ausschüttung** im Folgejahr mit Sicherheit **ausschließen können**. Steht zum Zeitpunkt der Regelabfrage (jeweils 1. 9. - 31. 10.) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, weil diese z. B. vertraglich oder durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde, müssen keine Registrierung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des KiStAM beim BZSt erfolgen.
- Kapitalgesellschaften, die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige **Ausschüttung** vorzunehmen. In Einzelfällen kann z. B. infolge der aktuellen Ertragslage, des Auskehrungsverhaltens der Vorjahre oder aufgrund von Verlustvorträgen eine Ausschüttung sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls zunächst unterbleiben. Allerdings muss jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete **in der Lage sein**, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage **unterjährig nachzuholen** (sog. Anlassabfrage). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, benötigen Sie in diesem Fall jedoch unbedingt von allen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zur Anlassabfrage beim BZSt.
- Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG, die **niemals Gewinne ausschütten**.

Hinweis: Darüber hinaus hat das BZSt in einem weiteren Katalog nunmehr auch Antworten auf vielfach aufgeworfene Einzelfragen zur Registrierung im BZSt-Online-Portal und zur Verfahrenszulassung veröffentlicht. Darunter u. a. den Hinweis, dass jede Gesellschaft, die zur Verfahrensteilnahme verpflichtet ist, aber einen Datenübermittler zur Abfrage beauftragt, sich dennoch **selbst registrieren** muss.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Arbeitszimmer bei Zuweisung durch Arbeitgeber

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind steuerlich nicht absetzbar, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Büro-Arbeitsplatz zugewiesen hat, den der Arbeitnehmer tatsächlich nutzen kann. Ist der Büro-Arbeitsplatz jedoch wegen baulicher Mängel nicht nutzbar, kann der Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend machen.

Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausnahmsweise dann steuerlich absetzbar, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es können dann bis zu 1.250 € als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Streitfall: Ein Pfarrer wohnte im Obergeschoss des Pfarrhauses und richtete sich dort ein häusliches Arbeitszimmer ein. Im Erdgeschoss befanden sich verschiedene Arbeitsräume, deren Nutzung das Pfarramt gestattet hatte; hierzu gehörte u. a. auch ein sog. Amtszimmer. Nach den Angaben des Pfarrers war das Erdgeschoss wegen baulicher Mängel nicht nutzbar. Das Finanzamt erkannte die vom Pfarrer geltend gemachten Kosten für das häusliche Ar-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

beitszimmer in Höhe von 635 € nicht an, weil diesem ein anderer Arbeitsplatz, nämlich das Amtszimmer im Erdgeschoss, zur Verfügung stand.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück und machte dem FG folgende Vorgaben:

- Damit der Pfarrer die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer im Obergeschoss absetzen kann, darf ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden haben. Als „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz anzusehen, der für Büroarbeiten genutzt werden kann und den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich zugewiesen hat. Weitere Anforderungen muss der andere Arbeitsplatz zwar nicht erfüllen. Er muss jedoch tatsächlich genutzt werden können.
- Im Streitfall hat das Pfarramt dem Pfarrer zwar die Räume im Erdgeschoss des Pfarrhauses zur Verfügung gestellt, u. a. auch das sog. Amtszimmer. Das FG muss nun klären, ob das Amtszimmer und ggf. auch die anderen Räume für Büroarbeiten geeignet waren und ob die Räume trotz ihrer Baumängel tatsächlich nutzbar waren.

Hinweis: Eigentlich hätte der Fall bei Vorlage einer aussagekräftigen Bescheinigung des Pfarramts nicht zu Gericht kommen dürfen: Das Pfarramt hätte bescheinigen können, welche Räume dem Pfarrer für Verwaltungsarbeiten zur Verfügung gestellt wurden und dass diese Räume entweder tatsächlich nutzbar oder aber tatsächlich nicht nutzbar waren. Stattdessen hatte das Pfarramt lediglich bescheinigt, dass das Amtszimmer im Erdgeschoss „nach dem Vortrag des Pfarrers wegen Baumängeln nicht als Arbeitszimmer nutzbar sei“. Damit hat sich das Pfarramt um eine eigene Aussage zur tatsächlichen Nutzbarkeit des sog. Amtszimmers gedrückt – mit der Folge, dass nun das Gericht den Sachverhalt aufklären muss.

WIRTSCHAFTSRECHT

Details zum Mindestlohn

Mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie ist es amtlich: Ab dem 1. 1. 2015 gilt in Deutschland in den meisten Branchen ein Mindestlohn von 8,50 €/Stunde.

Hier die Fakten im aller Kürze:

Ab dem 1. 1. 2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 €. **Bis zum 31. 12. 2016** sind niedrigere Löhne nur

dann erlaubt, wenn ein entsprechender **Tarifvertrag** dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für **allgemein verbindlich** erklärt wurde. Dies betrifft beispielsweise die fleischverarbeitende Industrie, die Zeitarbeitsbranche und das Friseurhandwerk. Im Hotel- und Gaststättengewerbe dagegen sind die Tarifgespräche gescheitert, sodass hier der Mindestlohn zum 1. 1. 2015 anzuwenden ist.

Ab dem **1. 1. 2017** wird der Mindestlohn dann für alle Beschäftigten bei mindestens 8,50 € liegen und ausnahmslos **für alle Branchen** gelten. Ab dem 1. 1. 2018 gilt dann ein von der Mindestlohnkommission festgesetzter allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn ohne jede Einschränkung.

Für **Zeitungszusteller** gilt eine stufenweise Einführung des Mindestlohns: Ab dem 1. 1. 2015 erhalten sie mindestens 75 Prozent, ab dem 1. 1. 2016 mindestens 85 Prozent des geltenden Mindestlohns. Ab dem 1. 1. bis zum 31. 12. 2017 sind es dann 8,50 €, und danach bekommen sie den von der Mindestlohnkommission beschlossenen Mindestlohn ohne Einschränkung.

Der Mindestlohn gilt auch für **Saisonkräfte in der Landwirtschaft**. Allerdings wird hier die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre). Die Höhe des Mindestlohns wird hierdurch nicht beeinflusst.

Der Mindestlohn gilt auch für **Minijobber**.

Für ein **(Pflicht)-Praktikum** im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium wird **kein Mindestlohn** gezahlt. Auch freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Praktikanten, die während eines Studiums oder einer Ausbildung ein **freiwilliges Praktikum** machen, bekommen den Mindestlohn für Zeiten, die über drei Monate hinausgehen. Anspruch auf den Mindestlohn hat auch, wer außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum macht und schon eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat.

Bei Beschäftigten, die zuvor über **ein Jahr arbeitslos** waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. Zum 1. 6. 2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung dazu abgeben, ob sie fortbestehen soll.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2014

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 9. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 9. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 9. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 9. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2014 |

Themen dieser Ausgabe

- Unterhalt und Investitionsabzugsbetrag
- Luxusfahrzeug für Freiberufler
- Abgeltungsteuer bei Angehörigen-Darlehen
- Abgeltungsteuer bei Gesellschafter-Darlehen
- Erbschaftsteuer bei Wohnrecht für Ehegatten
- Steuerbare Leistungen eines Sportvereins
- Verschärfung der Selbstanzeige
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Unterhalt und Investitionsabzugsbetrag

Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige sind steuerlich absetzbar, soweit der Zahlende seinerseits leistungsfähig ist. Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit ist sein Gewinn um einen geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen.

Hintergrund: Unterhaltszahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person können als außergewöhnliche

Belastungen abgesetzt werden. Voraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung u. a., dass die Unterhaltsaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch genügend Mittel zur Bestreitung seines eigenen Lebensbedarfs verbleiben. Man spricht hier von der sog. Opfergrenze.

Sachverhalt: Ein Ehepaar zahlte seinen beiden volljährigen bedürftigen Kindern Unterhalt in Höhe von jeweils 8.400 € und machte diese Zahlungen bis zur damaligen Höchstgrenze von jeweils 7.680 € (jetzt: 8.354 €) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Ehepaar hatte zum einen Lohneinkünfte in Höhe von ca. 360.000 € und zum

DIE MANDANTEN | INFORMATION

anderen einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von rund 230.000 € (Einkünfte insgesamt ca. 130.000 €); in dem Verlust war ein Investitionsabzugsbetrag von ca. 180.000 € enthalten.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass das Ehepaar nicht leistungsfähig sei und ließ den Abzug der Kosten nicht zu. Denn dem Paar verblieb nach Auffassung der Behörde nach Abzug der Lohn- und Kirchensteuer von ca. 170.000 € und der Sozialabgaben in Höhe von ca. 7.000 € lediglich ein Negativeinkommen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Ehepaar Recht, bejahte dessen Leistungsfähigkeit und ließ damit den Abzug der Kosten zu:

- Das Ehepaar konnte den Unterhalt an seine beiden unterhaltsbedürftigen Kinder leisten. Denn ihr Nettoeinkommen war nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch hoch genug, um den eigenen Lebensbedarf zu bestreiten.
- Das Nettoeinkommen war nämlich um den Investitionsabzugsbetrag von ca. 180.000 € zu erhöhen. Der Investitionsabzugsbetrag hatte zwar den Gewinn gemindert; tatsächlich ist er jedoch nicht aus dem Vermögen des Betriebs abgeflossen. Der Investitionsabzugsbetrag wird nämlich nur steuerlich gebildet, um künftige Investitionen zu erleichtern. Zu einer Minderung des Nettoeinkommens kommt es erst bei Durchführung der Investition.
- Statt eines Verlustes von 230.000 € war daher nur ein Verlust von 50.000 € anzusetzen, dem Lohneinkünfte von ca. 360.000 € gegenüberstanden. Damit ergab sich ein positives Einkommen von 310.000 €, das auch nach Abzug der Lohn- und Kirchensteuer und der Sozialabgaben hoch genug war, um die Unterhaltszahlungen erbringen zu können.

Hinweise: Das Urteil erleichtert den steuerlichen Abzug von Unterhaltszahlungen. Der BFH widerspricht mit seinem Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung.

In gleicher Weise wird auch eine Rücklage dem Einkommen wieder hinzugerechnet, um die Obergrenze prüfen zu können. Denn auch eine Rücklage wird nur aus steuerlichen Gründen zwecks Gewinnminderung gebildet, ohne dass tatsächlich finanzielle Mittel abfließen.

Luxusfahrzeug für Freiberufler

Ein Ferrari für einen Tierarzt ist steuerlich unangemessen, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten derartige Aufwendungen nicht auf sich nehmen würde. Der Tierarzt kann daher die Aufwendungen nur in dem Umfang als Betriebsausgaben absetzen, als sie auch bei einem noch angemessenen Fahrzeug angefallen wären.

Hintergrund: Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Streitfall: Ein Tierarzt leaste im Jahr 2005 einen Ferrari Spider mit 400 PS und machte die Leasingraten in den

Jahren 2005 bis 2007 als Betriebsausgaben geltend. Aus seinem Fahrtenbuch ergab sich eine Gesamtfahrleistung von ca. 500 km im Jahr 2005, ca. 4.000 km im Jahr 2006 und ca. 2.400 km im Jahr 2007. Der überwiegende Anteil der Fahrten entfiel auf betriebliche Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen und Gerichtsterminen. Das Finanzamt erkannte nur 1 € pauschal für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer an. Das Finanzgericht (FG) erhöhte die pauschalen Kosten auf 2 € pro gefahrenen Kilometer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte einen weitergehenden Betriebsausgabenabzug ab:

- Zwar gehörte der Wagen zum Betriebsvermögen des Tierarztes, da er überwiegend betrieblich genutzt wurde. Die Aufwendungen waren allerdings unangemessen.
- Ob Aufwendungen angemessen sind oder nicht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu berücksichtigen sind hierbei die **Größe des Unternehmens**, die **Höhe des längerfristig erzielbaren Gewinns und Umsatzes**, die **Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Unternehmenserfolg** sowie die **Üblichkeit in vergleichbaren Unternehmen**. Ferner ist zu berücksichtigen, wie weit die private Lebenssphäre des Steuerpflichtigen berührt wird.
- Danach waren die Aufwendungen als unangemessen zu beurteilen, zumal der Wagen selten genutzt wurde. Zudem wurden die wenigen Fahrten nicht bei typischen Tierarzt-Einsätzen unternommen, sondern zum Besuch von Fortbildungen oder Gerichtsterminen.

Hinweis: Der BFH hielt auch die Berechnung des FG für zutreffend. Als gerade noch angemessen anzusehen war ein Pkw der Oberklasse, wie z. B. ein Mercedes SL 600. Da dessen Durchschnittskosten 2 € pro Kilometer betragen, wurden diese Kosten berücksichtigt. Im Ergebnis sieht der BFH das betriebliche Repräsentationsbedürfnis bei Ärzten, insbesondere Tierärzten, als eher gering an. Dies kann für andere Berufsgruppen abweichend zu beurteilen sein, z. B. bei Unternehmern, die mit Luxusgütern handeln und es mit einem vermögenden Kundenkreis zu tun haben.

Alle Steuerzahler

Abgeltungsteuer bei Angehörigen-Darlehen

Die Abgeltungsteuer von 25 % kann für Zinseinnahmen in Anspruch genommen werden, die ein Darlehensgeber aus einer Darlehensgewährung an einen nahen Angehörigen erzielt. Damit erweitert der Bundesfinanzhof (BFH) den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer über den Wortlaut des Gesetzes hinaus.

Hintergrund: Kapitaleinnahmen unterliegen seit 2009 grundsätzlich einer Abgeltungsteuer von 25 %. Dieser Steuersatz ist gesetzlich jedoch u. a. dann ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Streitfälle: Der BFH musste über drei Fälle entscheiden. Dabei ging es um Zinseinnahmen aus Darlehen, die die Eltern ihrem Sohn und ihren Enkeln gewährt hatten bzw. ein Ehemann seiner Ehefrau gewährt hatte. Zum anderen ging es um Zinseinnahmen, die eine Schwester für die Stundung ihrer Kaufpreisforderung von ihrem Bruder erhalten hatte. Die jeweiligen Darlehensnehmer konnten ihre Zinszahlungen steuerlich absetzen. Die Kläger wollten, dass ihre Zinseinnahmen mit 25 % besteuert werden. Dies war für sie vorteilhafter als die Besteuerung mit ihrem individuellen Steuersatz.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab den Klägern Recht:

- Zwar gelten Angehörige grundsätzlich als nahe stehende Personen, so dass die Abgeltungsteuer dem Wortlaut des Gesetzes zufolge ausgeschlossen wäre. Jedoch ist nach der Gesetzesbegründung für ein Näheverhältnis entweder ein beherrschender Einfluss des Darlehensgebers auf den Darlehensnehmer oder umgekehrt erforderlich. Oder einer der Vertragspartner hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, dass der jeweils andere Vertragspartner Einkünfte erzielt.
- Allein ein persönliches Interesse, das sich aus der Familienangehörigkeit oder Ehe ergibt, reicht nicht aus, um die Abgeltungsteuer auszuschließen. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe und Familie nicht vereinbar.
- In den Streitfällen bestanden keine Anhaltspunkte für einen beherrschenden Einfluss der Darlehensgeber auf die Darlehensnehmer oder umgekehrt. Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes lag damit nicht vor.

Hinweis: Der BFH schränkt den gesetzlichen Ausschluss der Abgeltungsteuer im Bereich der Darlehensgewährung unter nahen Angehörigen ein. Die Abgeltungsteuer ist also grundsätzlich anwendbar, wenn die Zinsen von einem Angehörigen gezahlt werden und kein beherrschender Einfluss in die eine oder andere Richtung besteht.

Abgeltungsteuer bei Gesellschafter-Darlehen

Ausgeschlossen ist die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes dagegen auf Zinsen, die von einer GmbH an einen mit mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter gezahlt werden. Hier greift der gesetzlich normierte Ausschluss der Anwendung der Abgeltungsteuer ein, den der BFH nun für verfassungsgemäß erachtet hat.

Streitfall: Ein Alleingesellschafter einer GmbH gewährte seiner GmbH verzinsliche Darlehen und erhielt im Jahr 2009 Zinsen in Höhe von ca. 16.000 €. Die Zinsen wollte er der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % unterwerfen. Das Finanzamt setzte jedoch seinen individuellen Steuersatz an, der höher war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Nach dem Gesetz scheidet die Abgeltungsteuer aus, wenn die Zinsen von einer GmbH an ihren Gesellschafter gezahlt werden, der mit mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist.
- Dieser Ausschluss ist verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass ein Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 % auf die GmbH einwirken kann, um dieses Fremdkapital (Darlehen) zu gewähren, so dass die GmbH die Zinsen absetzen kann und der Gesellschafter von der Abgeltungsteuer profitiert. Aufgrund dieser Einwirkungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber den Gesellschafter ab einer Beteiligung von 10 % von der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Hinweis: In einer weiteren Entscheidung hat der BFH die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei der Darlehensgewährung an eine GmbH dagegen zugelassen: hier hatte nicht der Gesellschafter selbst, sondern dessen Verwandter das Darlehen gewährt. Auch hier reicht – wie bei den „Angehörigen-Darlehen“ (s. o.) – ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen.

Erbschaftsteuer bei Wohnrecht für Ehegatten

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim gilt nur, wenn der Ehegatte das Eigentum an dem selbstgenutzten Familienheim erbt, nicht dagegen, wenn ihm lediglich ein dingliches Wohnrecht zugewendet wird.

Hintergrund: Dem Erbschaftsteuergesetz zufolge bleibt die Vererbung des Eigentums/Miteigentums an einem selbstgenutzten Familienheim an den Ehegatten erbschaftsteuerfrei, wenn der Ehegatte das Familienheim ebenfalls selbst nutzt.

Streitfall: Der Ehemann der Klägerin hinterließ bei seinem Tod das von den Ehegatten bewohnte Zweifamilienhaus. Er vererbte das Eigentum an dem Haus jeweils zu 50 % den gemeinsamen Kindern, während er seiner Ehefrau, der Klägerin, ein lebenslanges dingliches Wohnrecht an dem Haus vermachte. Das Finanzamt versagte der Klägerin die Steuerbefreiung für Familienheime und setzte für das dingliche Wohnrecht Erbschaftsteuer fest.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gewährte ebenfalls keine Steuerbefreiung und wies die Klage ab:

- Steuerbefreit ist nur das Erbe am Eigentum oder Miteigentum am Familienheim. Das dingliche Wohnrecht ist nicht steuerbefreit, weil der Wohnberechtigte nicht Eigentümer des Familienheims wird, sondern nur Nutzungsberechtigter ist.
- Eine Erweiterung der Steuerbefreiung für das Eigentum am Familienheim auf dingliche Wohnrechte ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Denn immerhin ist bereits die Steuerbefreiung auf den Eigentumserwerb am Familienheim verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Hinweise: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klärt zurzeit, ob das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig ist. Sollte es dies bejahen, steht die Klägerin jedoch nicht mit

DIE MANDANTEN | INFORMATION

leeren Händen da. Denn ihr Erbschaftsteuerbescheid bleibt weiterhin vorläufig und würde bei einer entsprechenden Entscheidung des BVerfG zu ihren Gunsten geändert bzw. aufgehoben werden können.

Der BFH hat offen gelassen, ob die Erbschaftsteuerbefreiung dann greifen würde, wenn die Klägerin das Eigentum am Familienheim geerbt hätte und es unter dem Vorbehalt eines Wohnrechts zu ihren Gunsten auf einen Dritten übertragen hätte, ohne hierzu testamentarisch verpflichtet gewesen zu sein. Für eine Steuerbefreiung spräche, dass die Klägerin immerhin das Eigentum am Familienheim erlangt hätte.

Steuerbare Leistungen eines Sportvereins

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Leistungen im Bereich der sog. Vermögensverwaltung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Hintergrund: Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Sportvereine unterlag nach bisheriger Praxis dem ermäßigten Steuersatz. Dies war allerdings nicht mit Unionsrecht vereinbar, das die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Körperschaften nur dann zulässt, wenn es sich um Leistungen für wohltätige Zwecke oder im Bereich der sozialen Sicherheit handelt. Die Vermögensverwaltung gehört ebenso wie die Überlassung von Sportanlagen oder die sportliche Betätigung jedoch zu keinem dieser Bereiche.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

- Der Begriff der Vermögensverwaltung wird nunmehr für die Umsatzsteuer einschränkend dahingehend ausgelegt, dass es sich um nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten handeln muss.
- Damit hat die „Vermögensverwaltung“ bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes keinerlei Bedeutung mehr: Überlassen gemeinnützige Sportvereine ihre Sportanlagen entgeltlich an Mitglieder, z. B. auch in Form eines Mitgliedsbeitrages, so ist diese nach nationalem Recht steuerpflichtige Leistung keine Vermögensverwaltung; sie unterliegt daher dem Regelsteuersatz.
- Allerdings sind gemeinnützige Sportvereine berechtigt, sich gegen die Steuerpflicht auf das Unionsrecht zu berufen.
- Danach ist – anders als nach nationalem Recht – auch die Überlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen

ohne Gewinnstreben steuerfrei, sodass sich die Frage nach dem Steuersatz erübrigt.

Hinweis: Das BFH-Urteil ist für Sportvereine bedeutsam, die ihre gegen Beitragszahlung erbrachten Leistungen versteuern (wollen), um im Gegenzug den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Über den Sportbereich hinaus kann das Urteil auch dazu führen, dass steuerpflichtige Leistungen, die steuerbegünstigte Körperschaften – z. B. bei der Gestattung der Namensnutzung zu Werbezwecken oder als Duldungsleistungen – an Sponsoren erbringen, nunmehr dem Regelsteuersatz unterliegen.

Verschärfung der Selbstanzeige

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung veröffentlicht. Danach sollen die bisherigen Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige mit Wirkung **zum 1. 1. 2015 verschärft** werden.

Hintergrund: Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz bestimmt, dass nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen blieb es grundsätzlich bei der Strafbarkeit, jedoch wurde die Steuerhinterziehung bei der Entrichtung eines sog. Strafzuschlages nicht weiter verfolgt.

Der nun veröffentlichte Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Absenkung der 50.000 €-Grenze auf 25.000 €. Ab diesem Hinterziehungsbetrag wird nur bei Zahlung eines Strafzuschlages von der Strafverfolgung abgesehen.
- Deutliche Erhöhung des **Strafzuschlages**: Künftig gilt insoweit ein **Stufentarif**: Bei einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € bis 100.000 € wird ein Zuschlag von 10 % der hinterzogenen Steuern fällig, zwischen 100.000 € und einer Million € liegt er bei 15 %, über einer Million € bei 20 % (bisher 5 % bei Überschreiten der 50.000 €-Grenze). Hinzu kommen Hinterziehungszinsen von sechs Prozent im Jahr.
- Die **Strafverfolgungsverjährung** wird in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre ausgedehnt. Damit verlängert sich auch der **Berichtigungszeitraum** entsprechend. Bisher gilt für die einfache Steuerhinterziehung noch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2014

10. 10. 2014 Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 10. 2014** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

29. 10. 2014* Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 10. 2014*
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 10. 2014*

* Abweichung durch regionale Feiertage (Reformationstag am 31. 10.) möglich; Fälligkeitstag dann: 28. 10. 2014; Einreichung Beitragsnachweise: 24. 10. 2014)

Themen dieser Ausgabe

- Zur Anwendung der AfA-Tabellen
- Erwerb einer GmbH-Beteiligung als Arbeitslohn
- Behandlung von Betriebsveranstaltungen
- Antrag auf Verlustbescheinigung
- Neues zur Verschärfung der Selbstanzeige
- Behandlung von Photovoltaikanlagen
- Mehraufwand beim Grundstückskauf
- Gesetzlicher Zinssatz verfassungsgemäß

Ausgabe November 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Zur Anwendung der AfA-Tabellen

Ein Unternehmer hat einen Anspruch auf die Abschreibungshöhe, die sich aus den amtlichen AfA-Tabellen ergibt, d. h. aus den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Tabellen für die Absetzungen für Abnutzung (AfA). Die Finanzämter dürfen hiervon grundsätzlich nicht abweichen.

Hintergrund: Die AfA richtet sich nach der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Bei einer Nutzungsdauer von fünf Jahren beträgt die jährliche AfA also 20 %. Die Finanzver-

waltung hat zahlreiche AfA-Tabellen veröffentlicht, aus denen sich für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern die jeweilige Nutzungsdauer und damit auch der AfA-Satz ergeben. So ergibt sich z. B. nach der amtlichen AfA-Tabelle eine jährliche AfA von 6 % für Lagerhallen in Leichtbauweise, wenn die Lagerhalle von einem Landwirt genutzt wird.

Streitfall: Ein Landwirt nahm auf eine Kartoffelhalle, die in Leichtbauweise errichtet worden war, entsprechend der amtlichen AfA-Tabelle eine jährliche AfA von 6 % auf die Herstellungskosten vor. Das Finanzamt erkannte lediglich eine AfA von 3 % an und stützte sich auf das Gutachten eines Bausachverständigen des Finanzamts, wonach die Kartoffelhalle tatsächlich eine Nutzungsdauer von 34 Jahren habe.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) gab der Klage statt und erkannte eine AfA von 6 % an:

- Der Steuerpflichtige hat einen Anspruch auf den AfA-Satz, der sich aus der amtlichen AfA-Tabelle ergibt. Die amtlichen AfA-Tabellen berücksichtigen sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts und beanspruchen deshalb die Vermutung der Richtigkeit für sich. Zudem dienen sie der Verwaltungsvereinfachung und sollen für eine gleichmäßige Anwendung sorgen.
- Für den Steuerpflichtigen stellen die amtlichen AfA-Tabellen ein Angebot zur Übernahme des AfA-Satzes dar; dieses kann der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – annehmen, muss es aber nicht.
- Da die amtlichen AfA-Tabellen für Lagerhallen in Leichtbauweise eine AfA von 6 % vorsehen, konnte der Landwirt diesen AfA-Satz im Streitfall in Anspruch nehmen.

Hinweise: Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei den AfA-Tabellen um sog. Dienstanweisungen. Wollen die Finanzämter hiervon abweichen, müssen sie sich detailliert mit den eigenen Erkenntnisgrundlagen auseinandersetzen, aufgrund derer die AfA-Tabellen gebildet wurden. Im Streitfall hätte das Finanzamt also darlegen müssen, weshalb die Leichtbauhalle des Landwirts völlig anders zu beurteilen ist als die in den amtlichen AfA-Tabellen aufgeführten Leichtbauhallen von Landwirten. Für die Gerichte sind die AfA-Tabellen übrigens nicht bindend.

Erwerb einer GmbH-Beteiligung

Der verbilligte Erwerb einer GmbH-Beteiligung kann auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn der Käufer im Zeitpunkt des Erwerbs noch gar nicht als Arbeitnehmer tätig war. Es genügt, wenn er künftig als Arbeitnehmer für die GmbH tätig werden soll und deshalb den Preisvorteil für seine künftige Tätigkeit als Arbeitnehmer erhält.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die ein Arbeitnehmer für seine Tätigkeit erhält. Keinen Arbeitslohn stellen Vorteile dar, die der Arbeitnehmer wegen anderer Rechtsbeziehungen zum Arbeitgeber oder aus privaten Gründen bezieht.

Streitfall: Ein selbständiger Kommunikationstrainer (Kläger) erwarb vom bisherigen Alleingesellschafter einer GmbH im Jahr 2008 eine 50 %ige Beteiligung an dieser GmbH zum Preis von 74.000 €. Tatsächlich war die Beteiligung 550.000 € wert. Zugleich wurde der Kläger zum GmbH-Geschäftsführer bestellt. Das Finanzamt besteuert den Preisvorteil von 476.000 € als Arbeitslohn.

Entscheidung: Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH):

- Der Preisvorteil wurde dem Kläger als **Vorabvergütung** für seine künftige Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer gewährt. Dies hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz selbst eingeräumt. Damit bestand ein Zusammenhang zwischen Arbeitnehmertätigkeit und Vorteil.
- Private Gründe für die Zuwendung des Vorteils waren im Streitfall nicht ersichtlich.

Hinweis: Arbeitslohn kann auch von dritter Seite zugewendet werden, wenn der Dritte den Vorteil wegen der Tätigkeit des Arbeitnehmers gewährt. Der Kläger konnte somit nicht geltend machen, dass der Verkäufer der GmbH-Beteiligung nicht sein Arbeitgeber gewesen sei, sondern lediglich die GmbH.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Die Finanzverwaltung wendet die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen nicht an. Zugleich bereitet der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung zum Nachteil von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor.

Hintergrund: Die Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Betriebsveranstaltung führt aktuell zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn auf den Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 € (sog. Freigrenze) entfallen.

Rechtsprechung des BFH: Der Bundesfinanzhof hat bei der Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten wird, die Bemessungsgrundlage zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in zwei Punkten eingeschränkt:

- Zum einen gehen solche Kosten nicht in die Bemessungsgrundlage ein, die der Arbeitnehmer nicht **konsumieren kann**, z. B. die Saalmiete, die anteiligen Kosten der Buchführung oder die Kosten der Eventagentur, die die Betriebsveranstaltung organisiert. Diese Aufwendungen können dem Arbeitnehmer also nicht anteilig zugerechnet werden. In die Bemessungsgrundlage fließen damit nur Kosten für das Essen, die Getränke oder die Musik ein.
- Zum anderen werden dem Arbeitnehmer die Kosten nicht zugerechnet, die auf seine **Begleitung** (Partner/Kinder) entfallen. Denn die Teilnahme der Begleitpersonen liegt dem BFH zufolge im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers (vgl. hierzu auch die Dezember-Ausgabe 2013 dieser Mandanten-Information).

Stellungnahme der Finanzverwaltung: Die Finanzverwaltung akzeptiert diese Rechtsprechung bis auf Weiteres nicht. Einspruchsverfahren sollen daher weiterhin ruhen. Gleiches gilt für Anträge von Arbeitgebern auf Erstattung von Lohnsteuer, weil sie in vergangenen Jahren von einer Überschreitung der Freigrenze ausgegangen und deshalb zu viel Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt haben. Allerdings soll auf Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Hinweise: Die Haltung der Finanzverwaltung ist insoweit konsequent, als sie die BFH-Urteile bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit nicht für allgemein anwendbar erklärt hat. Wer sich damit nicht abfinden will, muss den Rechtsweg beschreiten.

Derzeit ist eine **gesetzliche Neuregelung geplant**, mit der die BFH-Rechtsprechung ab 2015 praktisch ausgehebelt wird: Danach sollen in die Freigrenze die auf eine Begleit-

person des Arbeitnehmers entfallenden Kosten eingerechnet werden. Auch soll es keine Rolle mehr spielen, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten der Veranstaltung handelt. Die Freigrenze soll jeweils für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr gelten. Einziger Trost: Die Freigrenze soll von 110 € auf 150 € steigen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung in dieser Sache auf dem Laufenden halten.

Kapitalanleger

Antrag auf Verlustbescheinigung

Kapitalanleger, die z. B. bei mehreren Banken Wertpapierdepots unterhalten und ihre angefallenen Verluste verrechnen wollen, müssen den **Stichtag 15. 12. 2014** beachten.

Denn eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten bei verschiedenen Kreditinstituten ist nur im Rahmen der **persönlichen Steuererklärung** möglich. Die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer wird dann insoweit erstattet, als eine Verrechnung der Gewinne mit Verlusten erfolgt. Dazu sind bei der Einkommensteuererklärung Verlustbescheinigungen vorzulegen, die bei den Geldinstituten bis zum 15. 12. eines jeden Jahres beantragt werden können; hierbei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Wird die Frist versäumt, werden die Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen und können nur im „selben Verrechnungstopf“ mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

Verschärfung der Selbstanzeige

In der letzten Ausgabe berichteten wir über den Referententwurf zur Verschärfung der Selbstanzeige. Dieser Entwurf wurde nun in einem Punkt noch einmal verändert: So soll es im Falle einer einfachen Steuerhinterziehung doch bei der strafrechtlichen Verjährungsfrist von **fünf Jahren** bleiben. An dem zehnjährigen Berichtigungszeitraum als Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige wird allerdings im Gesetzentwurf weiterhin festgehalten. Der Fristlauf soll mit Abgabe der Selbstanzeige beginnen.

Hinweis: Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundestags und der Länderkammer. Der bisherige Fahrplan sieht eine Verabschiedung des Gesetzes Ende des Jahres vor, die Regelungen sollen ab dem 1. 1. 2015 gelten.

Alle Steuerzahler

Behandlung von Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen Stellung genommen. Dort wird u. a. erläutert, welche Folgen sich aus der Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012 ergeben.

Hintergrund: Durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012 (nicht zu verwechseln mit der EEG-Reform 2014, die am 1. 8. 2014 in Kraft getreten ist) wurde der **Eigenverbrauchs-**

bonus für dezentral verbrauchten Strom aus Photovoltaikanlagen **abgeschafft**. Hiervon sind – bis auf wenige Ausnahmen – alle Photovoltaikanlagen betroffen, die seit dem 1. 4. 2012 in Betrieb genommen worden sind. Betreiber dieser Photovoltaikanlagen erhalten vom Netzbetreiber für den selbst verbrauchten Strom keine Vergütung mehr. Die nicht vergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Die Fiktion einer Hin- und Rücklieferung des dezentral verbrauchten Stroms gilt nur noch für sog. Bestandsanlagen, bei denen der Eigenverbrauchsbonus weiterhin gezahlt wird.

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der seit dem 1. 4. 2012 in Betrieb genommen Photovoltaikanlagen führt das BMF u. a. weiter aus:

- Die Stromlieferung des Betreibers einer neuen Photovoltaikanlage an den Netzbetreiber umfasst umsatzsteuerrechtlich den physisch eingespeisten und den kaufmännisch-bilanziell weitergegebenen Strom. Der dezentral verbrauchte Strom wird nach EEG nicht vergütet und ist nicht Gegenstand der Lieferung an den Netzbetreiber.
- Im Fall einer teilunternehmerisch privaten Nutzung hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht und kann den vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage geltend machen, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt.
- Hat der Anlagenbetreiber die Photovoltaikanlage vollständig seinem Unternehmen zugeordnet und nutzt er den erzeugten Strom zum Teil für private Zwecke, unterliegt der dezentral verbrauchte Strom insoweit der sog. Wertabgabenbesteuerung.
- Die unentgeltliche Wertabgabe bemisst sich nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten.
- Bezieht der Photovoltaikanlagenbetreiber von einem Energieversorgungsunternehmen zusätzlich Strom, liegt ein dem selbstproduzierten Strom gleichartiger Gegenstand vor, dessen Einkaufspreis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen ist.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die erzeugte Strommenge unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Vollaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp (jährlich erzeugte Kilowattstunden pro Kilowatt installierter Leistung) geschätzt werden. Weist der Anlagenbetreiber die tatsächlich erzeugte Strommenge nach (z. B. durch einen Stromzähler oder Wechselrichter), ist dieser Wert maßgebend.

Anmerkung: Das BMF-Schreiben enthält weiterhin Ausführungen zur Direktvermarktung der erzeugten Strommengen und zur Behandlung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen). Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Das Schreiben enthält jedoch mehrere Übergangsregelungen, nach denen es u. a. nicht beanstandet wird, wenn der Unternehmer die Bemessung einer unentgeltlichen Wertabgabe auf Grundlage der Selbstkosten vorgenommen hat, sofern die Entnahme des Gegenstandes vor dem 1. 1. 2015 erfolgt ist.

Mehraufwand beim Grundstückskauf

Die Mehrkosten für den Erwerb eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten, eingeschossigen Einfamilienhauses sind nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Denn der Mehraufwand ist nicht durch die Behinderung verursacht, sondern durch den frei gewählten Wohnflächenbedarf des Steuerpflichtigen.

Hintergrund: Zu den absetzbaren außergewöhnlichen Belastungen gehören Kosten, die einem Steuerpflichtigen in zwangsläufig größerem Maße entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. Ein typisches Beispiel hierfür sind Krankheitskosten.

Sachverhalt: Die Klägerin ist aufgrund einer Multiplen Sklerose zu 80 % schwerbehindert. Zusammen mit ihrem Mann kaufte sie ein Grundstück, um auf diesem einen behindertengerechten, eingeschossigen Bungalow zu errichten. Wegen der Anforderungen des Bebauungsplans mussten sie ein um ca. 150 qm größeres Grundstück erwerben, um den eingeschossigen Bau mit einer um 45 qm größeren Grundfläche errichten zu können. Die Mehrkosten für diese unbebaute Fläche in Höhe von ca. 13.000 € machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage mit folgender Begründung ab:

- Zwar zählen krankheitsbedingte Mehrkosten eines Umbaus oder Neubaus grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Denn die behindertengerechte Gestaltung des eigenen Wohnumfelds beruht auf einer Zwangslage, nämlich der Erkrankung.
- Die Mehrkosten für ein größeres Grundstück sind aber eine Folge des **frei gewählten Wohnflächenbedarfs**, d. h. der Wohnungsgröße. Der Mehraufwand für das größere Grundstück ist daher nicht vornehmlich der Behinderung geschuldet.

Hinweise: Als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden die behinderungs- oder krankheitsbedingten Mehrkosten eines Umbaus oder Neubaus, d. h. diejenigen Kosten, die bei einem gesunden Menschen nicht angefallen wären, z. B. Kosten für den Einbau einer barrierefreien Dusche oder eines Treppenlifts. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass die medizinische Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahme nachgewiesen wird (vgl. hierzu auch unsere Mandanten-Information Juni 2014).

Gesetzlicher Zinssatz verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält den gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr bzw. 0,5 % pro Monat bei sog. Aussetzungszinsen für verfassungsgemäß. Dies gilt jedenfalls für Zeiträume bis März 2011.

Hintergrund: Steuernachzahlungen sind mit monatlich 0,5 % zu verzinsen, sobald der Zinslauf beginnt, d. h. 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres. Zinsen in dieser Höhe fallen aber auch bei einer Stundung an sowie nach Beendigung einer Aussetzung der Vollziehung, soweit der Einspruch bzw. die Klage keinen Erfolg hatten.

Sachverhalt: Die Kläger legten gegen ihre Steuerfestsetzung im Jahr 2004 Einspruch ein. Das Einspruchsverfahren dauerte 76 Monate. Während dieser Zeit gewährte das Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung. Der Einspruch hatte nur zum Teil Erfolg, sodass sich im Jahr 2011 eine Steuernachzahlung für die Kläger und Aussetzungszinsen von ca. 6.000 € ergaben.

Entscheidung: Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Der Zinssatz von 6 % pro Jahr beruht auf einer Typisierung des Gesetzgebers, weil die Ermittlung eines konkreten Zinsvorteils- bzw. -nachteils im Einzelfall vermieden werden soll.
- Zwar lag der Habenzinssatz für Geldanlagen privater Anleger im Zeitraum 2004 bis 2011 deutlich unter 6 %. Zu berücksichtigen ist jedoch auch der Sollzinssatz, weil der Steuerpflichtige Steuernachzahlungen fremdfinanzieren kann. Hier lag der (Soll-)Zinssatz bei Konsumentenkrediten zwischen 5,32 % und 7,14 %, bei Dispo-Krediten sogar deutlich höher.
- Die Kläger können gegen die Höhe der Zinsfestsetzung nicht die lange Dauer des Einspruchsverfahrens von sechs Jahren einwenden. Der Grund hierfür war das Abwarten auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem von den Klägern beanstandeten Punkt im Steuerbescheid (Verfassungsmäßigkeit der Verlängerung der Spekulationsfrist). Das Ruhen des Einspruchsverfahrens erfolgte also auch im Interesse der Kläger.

Hinweis: Der BFH ließ offen, ob in den Folgejahren nach 2011 eine Anpassung des gesetzlichen Zinssatzes nach unten geboten ist. Sofern der gesetzliche Zinssatz von 6 % im Einzelfall zu Härten führt, hält der BFH einen Teilerlass für möglich.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2014

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 11. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 11. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 17. 11. 2014 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 11. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 11. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 11. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 11. 2014 |

Themen dieser Ausgabe

- Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung
- Pkw-Nutzung eines Unternehmers
- Unentgeltliche Zuwendung einer atypisch stillen Beteiligung
- Kosten für sog. Fachzeitschriften
- Keine Zweitwohnungsteuer für Betongeld
- Kosten für unkonventionelle Behandlungsmethoden
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Dezember 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können **ab dem Veranlagungszeitraum 2009** nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Mit Einführung der Abgeltung-

steuer in 2009 ist ein entsprechender Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Aufgabe von GmbH-Beteiligungen, die zum Privatvermögen gehören, werden steuerlich erfasst, wenn sie **wesentlich** sind. Die Wesentlichkeitsgrenze betrug bis einschließlich 1998 25 % und seit 1999 10 %. Ab 2002 wurde sie sogar auf 1 % herabgesetzt.

Streitfall: Der Kläger war seit 1999 mit 15 % an einer GmbH beteiligt und hatte dieser ein Darlehen über 200.000 DM gewährt, das er durch ein Bankdarlehen refinanzierte. Im Jahr 2001 verkaufte er seine Beteiligung mit

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Verlust und verzichtete gegenüber der GmbH auf sein Darlehen. Er musste weiterhin Zinsen für das Refinanzierungsdarlehen zahlen. Das Finanzamt erkannte diese Zinsen bis einschließlich 2008 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen an, nicht aber im Streitjahr 2009.

Entscheidung: Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Zwar konnten Schuldzinsen, die ab 1999 nach einer Veräußerung oder Aufgabe einer wesentlichen GmbH-Beteiligung entstehen und durch die Beteiligung veranlasst sind, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Denn derartige Beteiligungen waren seit 1999 bereits ab einem Umfang von 10 % steuerlich relevant und führten zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, nämlich zu Dividenden.
- Mit Einführung der Abgeltungsteuer von 25 % im Jahr 2009 ist der **Abzug von Werbungskosten** jedoch kraft Gesetzes **ausgeschlossen**. Der Gesetzgeber gewährt nur noch einen Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. bei Ehegatten in Höhe von 1.602 €.
- Der Ausschluss der Werbungskosten geht auch verfassungsrechtlich in Ordnung: Denn der Gesetzgeber durfte im Wege einer sog. Typisierung annehmen, dass mit dem Sparer-Pauschbetrag alle Aufwendungen abgegolten sind. Dieser Einschränkung stand ein günstiger Steuersatz von 25 % gegenüber. Unbeachtlich ist, dass der Kläger von dieser Begünstigung nicht profitierte, weil er seine Beteiligung bereits im Jahr 2001 verkauft hat.

Hinweise: Damit kommt ein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen im Zusammenhang mit veräußerten oder aufgegebenen GmbH-Beteiligungen nur für den Zeitraum von 1999 bis 2008 in Betracht. Danach ist ein Abzug dem neuen BFH-Urteil zufolge nicht mehr möglich.

Hätte der Kläger seine GmbH-Beteiligung von 15 % behalten, bräuchte er seine Dividenden aus der Beteiligung ab 2009 nur mit 25 % zu versteuern (Abgeltungsteuer): Er könnte seine Finanzierungskosten für den Erwerb der Beteiligung jedoch nicht als Werbungskosten absetzen. Bei einer Beteiligung von mindestens 25 % oder aber von mindestens 1 % bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die GmbH (z. B. als Geschäftsführer) kann der Gesellschafter seit 2009 alternativ eine Besteuerung der Dividenden nach dem Teileinkünfteverfahren (steuerpflichtiger Anteil 60 %) beantragen; ein Werbungskostenabzug ist dabei möglich. Für den Kläger war diese Alternative allerdings ausgeschlossen, weil seine Beteiligung im Jahr 2009 nicht mehr bestand.

Pkw-Nutzung eines Unternehmers

Die Kosten für die Fahrten eines Unternehmers **zwischen Wohnung und Betriebsstätte** mit dem Firmenfahrzeug sind unternehmerisch veranlasst und stellen daher keine unentgeltliche Wertabgabe dar. Die Verwendung des Firmenfahrzeugs unterliegt insoweit also nicht der Umsatzsteuer.

Hintergrund: Die private Verwendung eines unternehmerischen Gegenstands unterliegt als sog. unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) der Umsatzsteuer.

Streitfall: Der Kläger war Einzelunternehmer und zugleich auch Gesellschafter einer GmbH und deren Organträger. Das heißt, die Umsätze der GmbH wurden dem Kläger zugerechnet und in seiner Umsatzsteuererklärung angegeben. Der Kläger nutzte einen Pkw der GmbH für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Niederlassung der GmbH. Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Wertabgabe und erhob hierauf Umsatzsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Zwar gehört bei Arbeitnehmern die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte grundsätzlich zum Privatbereich, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, z. B. fehlende öffentliche Verkehrsmittel, sodass der Arbeitgeber die Beförderung der Arbeitnehmer mit Firmenbussen übernehmen muss.
- Bei Unternehmern sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte aber **stets unternehmerisch veranlasst**. Denn der Unternehmer fährt zum Betrieb, um Umsätze zu erzielen. Zwischen den Fahrten und den Umsätzen besteht damit ein unmittelbarer Zusammenhang. Unbeachtlich ist, dass die täglichen Heimfahrten von der Betriebsstätte zur Wohnung auch privaten Charakter haben.

Hinweise: Ausschlaggebend war im Streitfall, dass der Kläger Unternehmer war, nämlich Organträger. Deshalb wurden seine Fahrten zur Betriebsstätte seinem (Organträger-)Unternehmen zugerechnet und mussten nicht als unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. Das gleiche Ergebnis dürfte sich bei Einzelunternehmern ergeben, die von der Wohnung zu ihrem Betrieb fahren.

Dem gegenüber sind **GmbH-Geschäftsführer** auch Arbeitnehmer. Hier kann es zu einer **unentgeltlichen Wertabgabe** kommen, wenn die Privatnutzung des Pkw zum Arbeitslohn gehört und nicht auf der Gesellschafterstellung beruht. Der Wert kann anhand lohnsteuerlicher Werte geschätzt werden. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wären dann 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat anzusetzen, aus denen 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen wären.

Unentgeltliche Zuwendung einer atypisch stillen Beteiligung

Eine atypisch stille Gesellschaft zwischen einer GmbH und einem nahen Angehörigen des GmbH-Gesellschafters ist steuerlich anzuerkennen, wenn der nahe Angehörige seine Einlageverpflichtung als stiller Gesellschafter durch Verrechnung mit einer Forderung gegenüber der GmbH erfüllt, die ihm der GmbH-Gesellschafter zuvor geschenkt hat. Die atypisch stille Gesellschaft kommt dann mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags zustande, ohne dass es einer notariellen Beurkundung des Schenkungs- sowie des Gesellschaftsvertrags bedarf.

Hintergrund: Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen – sofern sie steuerlich anerkannt werden sollen – einem sog. Fremdvergleich standhalten, also dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbart hätten, und sie müssen zivilrechtlich wirksam sein. Dies gilt auch bei Verträgen zwischen einer Gesellschaft und dem nahen Angehörigen eines Gesellschafters.

Streitfall: Die Klägerin war eine GmbH, deren Alleingesellschafter V war. V hatte eine Forderung gegen die GmbH in Höhe von 5.000 €. Anfang 2005 schenkte V seiner Tochter T die Forderung, ohne dass der Schenkungsvertrag notariell beurkundet wurde. Kurz darauf schlossen die GmbH und T einen Vertrag über eine atypische Gesellschaft. Danach sollte sich T mit einer Einlage von 5.000 € als atypisch stille Gesellschafterin an der GmbH beteiligen und die Einlage durch Verrechnung mit der ihr von V geschenkten Forderung erbringen. Die Klägerin (GmbH) erzielte im Jahr 2005 einen Verlust von ca. 5.000 €, der in einem Umfang von ca. 2.000 € auf T entfallen sollte. Das Finanzamt erkannte die stille Gesellschaft nicht an.

Entscheidung: Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) sahen dies anders und gaben der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Zwar hätten sowohl der Schenkungsvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden müssen. Für Schenkungsverträge ergibt sich dies aus dem Gesetz. Diese Formpflicht besteht zwar grundsätzlich nicht für Gesellschaftsverträge; jedoch wurde der Gesellschaftsvertrag mit einem formbedürftigen Schenkungsversprechen (Schenkung der Forderung) gekoppelt und hätte deshalb ebenfalls notariell beurkundet werden müssen.
- Jedoch wurden diese Formfehler **durch den Vollzug der Schenkung geheilt**. Der Vollzug erfolgte durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags über die Errichtung der atypisch stillen Gesellschaft. Zwar wurde T als atypisch stille Gesellschafterin nicht Miteigentümerin des Vermögens der GmbH; sie erhielt aber mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags eine Rechtsposition als Gesellschafterin, durch die sie Einfluss auf die stille Gesellschaft nehmen konnte, z. B. durch die Ausübung von Stimmrechten. Der Schenkungs- sowie der Gesellschaftsvertrag wurden schließlich auch tatsächlich durchgeführt, indem in der Buchführung der GmbH die bisherige Darlehensverbindlichkeit gegenüber V auf das Kapitalkonto der stillen Gesellschafterin T umgebucht wurde.

Hinweise: Durch eine atypisch stille Gesellschaft mit einer GmbH können Verluste der GmbH auf den stillen Gesellschafter „übertragen“ und von diesem mit seinen positiven Einkünften aus anderen Tätigkeiten verrechnet werden.

Hätte T keine Gesellschafterrechte erhalten, sondern wäre nur am Gewinn und am Liquidationserlös der GmbH beteiligt worden, wäre die Schenkung nicht vollzogen worden. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Schenkungsverträge und hieran gekoppelte Verträge mit nahen Angehörigen notariell beurkundet werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kosten für sog. Fachzeitschriften

Ein Netzwerkadministrator kann die Kosten für die Zeitschriften „PC-Magazin“, „PC-Welt“, „c’t“ und „ELV“ nicht als Werbungskosten absetzen. Denn diese Zeitschriften sind auch privat nutzbar, weil sie sich in nicht unerheblichem Umfang auch an private PC-Nutzer wenden.

Hintergrund: Aufwendungen für Fachliteratur sind als Werbungskosten absetzbar. Die Fachliteratur muss aber ausschließlich oder ganz überwiegend beruflich genutzt werden.

Streitfall: Ein Netzwerkadministrator machte Aufwendungen für diverse PC-Zeitschriften als Werbungskosten geltend. Außerdem legte er weitere Belege seines Zeitschriftenhändlers mit der Bezeichnung „Fachzeitschriften“ vor und wollte auch diese Kosten steuerlich absetzen.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster wies die Klage mit folgender Begründung ab:

- Die o. g. Zeitschriften wenden sich vorrangig an den Privatnutzer von Computern. So gibt es in diesen Zeitschriften zahlreiche Beiträge zu PC-Spielen, der Nutzung von Computern für Spiele, zur digitalen Fotografie sowie zu allgemeininteressierenden Themen, wie z. B. der Anonymität im Internet.
- Selbst diejenigen Beiträge, die sich an professionelle Anwender richteten, sind in einem Stil verfasst, der auch für interessierte Privatnutzer hilfreich ist.
- Soweit der Kläger Belege lediglich mit dem Hinweis „Fachzeitschrift“ vorgelegt hat, scheidet der Werbungskostenabzug bereits am erforderlichen Nachweis. Denn der Zeitschriftenhändler kann nicht beurteilen, ob es sich um eine Fachzeitschrift handelt oder nicht. Erforderlich sind daher Belege bzw. Quittungen, auf denen der genaue Titel der Fachzeitschrift sowie der Name des Käufers angegeben sind.

Hinweise: Die Rechtsprechung hat auch Zeitschriften wie „Capital“ oder „Wirtschaftswoche“, „Die Zeit“ oder „Test“ steuerlich nicht anerkannt, weil sie ebenfalls für Privatleser interessant sind.

Handelt es sich dagegen um eine „echte Fachzeitschrift“ oder ein Fachbuch, sollten Sie darauf achten, einen korrekten Beleg vorzulegen, aus dem sich genaue Titel des Werkes und der Name des Käufers ergeben.

Kapitalanleger

Keine Zweitwohnungsteuer für Betongeld

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in zwei Revisionsverfahren entschieden, dass die Zweitwohnungsteuer für eine leer stehende Wohnung nicht erhoben werden darf, wenn sie ausschließlich als Kapitalanlage und nicht auch für eigene Wohnzwecke bzw. als Wohnung für Angehörige vorgehalten wird.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Streitfall: Die Kläger wurden für ihre seit Jahren leer stehenden und nachweislich nicht genutzten Zweitwohnungen, die sie nach ihren Angaben lediglich zur Kapitalanlage hielten, ohne sie jedoch zu vermieten, von den beklagten Gemeinden zur Zweitwohnungsteuer herangezogen. Ihre hiergegen gerichteten Klagen hatten in erster Instanz keinen Erfolg.

Entscheidung: Vor dem BVerwG bekamen sie dagegen Recht:

- Zwar dürfe eine Gemeinde zunächst von der Vermutung ausgehen, dass eine Zweitwohnung auch bei zeitweiligem Leerstand der persönlichen Lebensführung diene und daher zweitwohnungsteuerpflichtig sei.
- Diese Vermutung wird aber erschüttert, wenn der Inhaber seinen subjektiven Entschluss, die Wohnung ausschließlich zur Kapitalanlage zu nutzen, auch wenn er sie nicht vermietet, durch **objektive Umstände erhärten** kann.
- Dies war vorliegend der Fall – denn die Kläger hatten nachgewiesen, dass in den betreffenden Wohnungen jahrelang kein Strom bzw. Wasser verbraucht worden war.

Alle Steuerzahler

Abzug der Kosten für unkonventionelle Behandlungsmethoden

Krankheitskosten werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn es sich um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden handelt. Dies ist der Fall, wenn die Qualität und Wirksamkeit der Behandlungsmethode von der großen Mehrheit der medizinischen Fachleute bejaht wird.

Hintergrund: Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden muss nach dem Gesetz jedoch vor dem Beginn der Behandlung ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt werden.

Streitfall: Die Klägerin litt an einem Lipödem und ließ 2008 eine Liposuktion (Absaugung des Fettgewebes) durchführen. Die Kosten betragen ca. 12.000 € und wurden von der Krankenkasse nicht erstattet, weil es sich um eine unkon-

ventionelle Behandlungsmethode gehandelt habe. Im Februar 2008 bescheinigte das Gesundheitsamt, dass die Liposuktion als Behandlungsmethode nicht anerkannt sei. Finanzamt sowie Finanzgericht (FG) erkannten die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das FG zurück.

- Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastungen, wenn die Aufwendungen medizinisch vertretbar sind. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden wird vom Gesetzgeber ein – vor dem Beginn der Behandlung ausgestelltes – amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung verlangt.
- Eine Behandlungsmethode ist wissenschaftlich anerkannt, wenn die große Mehrheit der medizinischen Fachleute die Behandlungsmethode und deren Zweckmäßigkeit befürwortet. Die Qualität und Wirksamkeit der Methode muss anhand wissenschaftlich einwandfrei durchgeführter Studien nachgewiesen werden können.
- Im Streitfall muss das FG nun die wissenschaftliche Anerkennung der Liposuktion beurteilen. In der vorgelegten Bescheinigung des Gesundheitsamts fehlte die Begründung für die Aussage, dass die Liposuktion als Behandlungsmethode nicht anerkannt sei. Auch die Aussage der Krankenkasse, nach der es sich bei der Liposuktion um eine unkonventionelle Behandlungsmethode handle, sagt nichts über deren wissenschaftliche Anerkennung aus.

Hinweise: Das FG wird im zweiten Rechtszug möglicherweise ein Sachverständigengutachten einholen müssen, in dem die wissenschaftliche Anerkennung der Liposuktion bejaht oder verneint wird.

Wollen Sie sichergehen, dass Kosten für eine ungewöhnliche Behandlung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, sollte Sie **vor dem Beginn der Behandlung** ein amtsärztliches Gutachten einholen, das die wissenschaftliche Anerkennung der Behandlung bescheinigt und auch begründet. Alternativ genügt eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung; diese wird im Regelfall bereits zu einer (Teil-)Erstattung der Aufwendungen durch die Krankenkasse führen, sodass insoweit keine außergewöhnlichen Belastungen mehr entstehen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2014

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 12. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 12. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 23. 12. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 23. 12. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19. 12. 2014
(Der 24. 12. und der 31. 12. sind keine banküblichen Arbeitstage.) |
-